WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE UND VERWALTUNG

FÜR DAS JAHR 2011/2012



Inhaltsverzeichnis

	<u>EINL</u>	EITUNG	6	
<u>•</u>	GESI	ETZGEBUNG – LEGISTIK	7	
	ÖSTE	RREICH	7	
	a)	Zugang zur Justiz	7	
	b)	Verhandlungsfreie Zeit	11	
	c)	Gerichtspraxis	12	
	d)	Schließung von Bezirksgerichten, Erhöhung der Streitwertgrenzen – Struktur	reform 13	
	e)	Zugang zu Gerichten mit RA-Ausweis	14	
	f)	Sachwalterschaften	15	
	g)	Obsorge	15	
	h)	Beschuldigtenrechte – Novelle der Strafprozessordnung	16	
	i)	Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012	17	
	j)	Verteidigungskostenersatz bei Freispruch § 393a StPO	17	
	k)	Rechtsanwaltlicher Journaldienst	18	
	1)	Vorratsdatenspeicherung	19	
	m)	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012	19	
	n)	Gesetzesbeschwerde	20	
	o)	Grundbuch Neu	21	
	p)	Gesetzesbegutachtung allgemein	21	
	EURO	PÄISCHE UNION	23	
	a)	Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren	23	
	b)	Neue Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs	25	
	c)	Geplante Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichts	26	
	<u>VER</u>	WALTUNGSGERICHTSHOF	29	
	VERF	AHRENSDAUER	29	
	VERF	AHRENSHILFE	29	
<u>.</u>	<u>ASYI</u>	LVERFAHREN	31	
	STRA	AFRECHTSPFLEGE	33	
	AKTE	CNEINSICHT	33	
	VERF	VERFAHRENSHILFE		
	VERH	VERHANDLUNGSTERMINE		
	VERF	VERFAHRENSVERZÖGERUNGEN		
	JUSTI	JUSTIZANSTALTEN		
	SONS'	SONSTIGES		

Wahrnehmungsbericht 2011/	/2012
---------------------------	-------

α	٠,	_
~ 6	≥1† <i>6</i>	3 4
	- I I.V	J . 1

<u>VI.</u>	ZIVILRECHTSPFLEGE	46
1.	ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN	46
	a) Akteneinsicht	47
	b) Ladungen	47
	c) Urkundenvorlage	48
	d) Verfahrenshilfe	48
	e) Verhandlungstermine	49
	f) Sonstiges	50
2.	AUBERSTREITVERFAHREN	53
3.	EXEKUTIONS- UND INSOLVENZVERFAHREN	55
4.	GRUNDBUCH/FIRMENBUCH/ERV	57
5.	ARBEITS- UND SOZIALGERICHTLICHES VERFAHREN	58
VII.	BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE	60
<u>VIII.</u> <u>IX.</u>	SONSTIGE VERWALTUNG SOZIALBILANZ, STATISTIK	61 63
1.	VERFAHRENSHILFE	63
2.	RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST	64
3.	ANWALTLICHES URKUNDENARCHIV	65
4.	TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE	65
5.	PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLT	E 66
6.	ERSTE ANWALTLICHE AUSKUNFT	66
7.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	67
8.	WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	67
9.	ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER	68
<u>X.</u>	SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN	69
RES	SOLUTION	70

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Abs Absatz

AK Vorrat Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung

AMS Arbeitsmarktservice

Art Artikel

Ausländerbeschäftigungsgesetz

AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

BBG Budgetbegleitgesetz

BG Bezirksgericht

BGBl Bundesgesetzblatt

BHG Bundeshaushaltsgesetz

BKA Bundeskanzleramt

BMF Bundesministerium für Finanzen

BMI Bundesministerium für Inneres

BMJ Bundesministerium für Justiz

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

BWB Bundeswettbewerbsbehörde

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGZPO Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

EIRAG Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ERV Elektronischer Rechtsverkehr

EuGH Europäischer Gerichtshof

f bzw ff folgende bzw fortfolgende

FPG Fremdenpolizeigesetz

GBG Allgemeines Grundbuchsgesetz

gem gemäß

GGG Gerichtsgebührengesetz

GOG Gerichtsorganisationsgesetz

GrEStG Grunderwerbsteuergesetz

HG Handelsgericht

iVm in Verbindung mit
JN Jurisdiktionsnorm

LG (LGS/LG für ZRS) Landesgericht (für Strafsachen/für Zivilrechtssachen)

LKA Landeskriminalamt
MA Magistratsabteilung

NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

OLG Oberlandesgericht

RAO Rechtsanwaltsordnung

OBDK Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission

OGH Oberster Gerichtshof
OLG Oberlandesgericht

PAR Personalanforderungsrechnung

RA Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

SPG Sicherheitspolizeigesetz

StA Staatsanwaltschaft
StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

TP Tarifpost

U-Haft Untersuchungshaft

USt Umsatzsteuer

VfGG Verfassungsgerichtshofgesetz

VfGH Verfassungsgerichtshof

VwGH Verwaltungsgericht

VwGG Verwaltungsgerichtshofgesetz

WEG Wohnungseigentumsgesetz

WKÖ Wirtschaftskammer Österreich

Z Ziffer

ZPO Zivilprozessordnung

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 39. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2011/2012

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich Oktober 2012 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Wir danken für die zahlreichen Stellungnahmen zum Wahrnehmungsbericht 2010/2011. Besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Justiz sowie dem OLG Graz, dem OLG Linz und dem OLG Innsbruck. Das BMJ ging in seiner Äußerung auf den gesamten Wahrnehmungsbericht 2010/2011 ein und berichtet etwa, aufgrund der kritisierten begrenzten Öffnungszeiten bei Bezirksgerichten, durch einen entsprechenden Erlass § 23 Geo in Erinnerung gerufen zu haben. Das OLG Innsbruck sowie das OLG Graz nahmen auf alle ihren Sprengel betreffenden Berichte Bezug und auch das OLG Linz berichtete, dass die Präsidenten der betroffenen Landesgerichte informiert und zu Stellungnahmen aufgefordert wurden.

Soweit im vorliegenden Wahrnehmungsbericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

a) Zugang zur Justiz

Seit Jahren wird von Seiten des ÖRAK kritisiert, dass der Zugang zur Justiz stark eingeschränkt wird, nicht zuletzt aufgrund der **hohen Gebührenbelastung**. Anhand der neuen Europarats-Studie (CEPEJ - The European Commission for the Efficiency of Justice, auf Grundlage des Datenmaterials aus dem Jahr 2010) wird nun auch die Rückläufigkeit der Geschäftsfälle bestätigt. Gab es im Jahr 2008 noch 3.625.816 Geschäftsanfälle¹, lag die Zahl im neuen Bericht (Daten 2010) bei nur noch 3.600.472. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Februar 2012 geht hervor, dass im Jahr 2011 bloß 3.397.104 Rechtssachen bei den Gerichten anhängig gemacht wurden, also um 203.368 Geschäftsanfälle weniger als im Vorjahr.

Der ÖRAK sieht dies als Indiz dafür, dass der Zugang zum Recht in Österreich dorniger geworden ist. Ursache dafür sind die hohen Gerichtgebühren. Diese dürfen daher keinesfalls weiter erhöht, sondern müssen im Gegenteil massiv reduziert werden. Der Zugang zum Recht muss für die Bürgerinnen und Bürger leistbar sein. Dies ist auch ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort. Als Beispiel sei hier die Klage der BAWAG gegen die Stadt Linz genannt, die im November 2011 beim Handelsgericht Wien eingebracht wurde. Bei einem Streitwert von rund € 418 Millionen waren am Tag der Klagseinbringung über € 5 Millionen an Pauschalgebühren für das gerichtliche Verfahren in erster Instanz zu bezahlen. Ein für die Ansiedlung größerer Unternehmen und Konzerne attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtsdurchsetzung garantieren. Derart hohe Gerichtsgebühren sind für den Wirtschaftsstandort Österreich abträglich. Der ÖRAK fordert daher eine deutliche Reduktion der Gerichtsgebühren.

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben.

Gesamtanzahl der Geschäftsanfälle bei allen Gerichtstypen, ausgenommen Strafsachen.

Die Justiz muss aus den allgemeinen Steuereinnahmen finanziert werden, wie dies auch in den anderen europäischen Staaten der Fall ist. In Österreich hingegen besteht die besondere, in der gesamten EU einzigartige, Situation, dass sich die Justiz vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung finanziert und sogar einen Überschuss erwirtschaftet. Besonders deutlich wird diese Lage anhand der bereits erwähnten CEPEJ-Studie. Diese zeigt, dass Österreichs Justiz 110 Prozent ihrer Ausgaben aus Gerichtsgebühren finanziert. Damit liegt Österreich in Europa an der Spitze, der europäische Durchschnitt liegt bei 22 Prozent. Der Rechtsgewährungs- und Durchsetzungsanspruch zählt zu den fundamentalen Ansprüchen in einem Rechtsstaat. Dessen Gewährleistung gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren hat dazu geführt, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten können. Das trifft die breite Mittelschicht, nicht jene, die Verfahrenshilfe erhalten oder jene, die es sich ohnehin leisten können.

Dennoch sieht der Gesetzgeber immer wieder neue, den Bürger belastende Abgaben im Justizbereich vor. Als Beispiel dafür ist die Eintragungsgebühr im Grundbuch zu nennen. Ausgangspunkt war das Erkenntnis des VfGH vom 21.9.2011 (G 34,35/11-10), womit die Bestimmungen des § 26 Abs 1 und Abs 1a Gerichtsgebührengesetz (GGG), wonach sich die Eintragungsgebühr beim Grundbuch bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften nach dem Einheitswert bzw einem Vielfachen davon bemisst, aufgehoben wurden. Mit Ablauf des Jahres 2012 wird die Aufhebung in Kraft treten. Ein erster Entwurf einer Grundbuchsgebührennovelle wurde jedoch erst am 13.9.2012 vorgelegt. Anders als in den Vorgesprächen angekündigt, sah dieser weder aufkommensneutrale Regelungen, noch Ermäßigungen für Immobilientransaktionen im **Familienkreis** und Unternehmensübertragungen im bisherigen Umfang vor. Ebenso wenig fand die Zusage, dass es zu keiner Erhöhung des administrativen Aufwandes für die Justiz sowie die Parteien und deren Vertreter kommen werde, darin Berücksichtigung. Demgegenüber sah der Entwurf vor, künftig generell an den von der Partei anzugebenden und zu bescheinigenden Verkehrswert anzuknüpfen. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sah er neben hohen Strafgebühren sogar eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor. Die Begünstigung im Familienbereich sollte kumulativ an zwei Voraussetzungen geknüpft werden: Das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und eines gemeinsamen Wohnsitzes. Ferner wären beispielsweise die Schenkungen von Großeltern an Enkelkinder ebenso wenig begünstigt gewesen, wie jene des kinderlosen Onkels an die Nichte. Durch die vorgesehene Abschaffung

der Selbstberechnung wird dem Ziel der Verwaltungsökonomie nicht entsprochen. Auch die Übergangsbestimmungen, die unter anderem an den Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch (bis spätestens 31.12.2012) angeknüpft hatten, wurden vom ÖRAK entschieden abgelehnt. Die Anwendung einer Gesetzesbestimmung von der nicht vom Antragsteller beeinflussbaren Eintragung im Grundbuch abhängig zu machen dient nicht der Rechts- und Abwicklungssicherheit. Nach heftiger Kritik verschiedener Stellen, auch des ÖRAK, wurde der Entwurf schließlich in der Regierungsvorlage dahingehend entschärft, dass unter anderem die begünstigten Erwerbsvorgänge im Familienkreis erweitert wurden und nicht mehr an die genannten Voraussetzungen (dringendes Wohnbedürfnis und gemeinsamer Wohnsitz) geknüpft sein müssen. Weiters konnte eine Änderung der Übergangsbestimmungen erreicht werden, wonach für Gesuche, die bis 31.12.2012 bei Gericht einlangen, prinzipiell die alte Rechtslage anwendbar bleiben soll (dies gilt auch für Fälle der Selbstberechnung, wenn diese vor dem 1.1.2013 vorgenommen wurde), auch wenn die Eintragung erst nach dem 31.12.2012 erfolgt. Von der grundsätzlichen Anknüpfung an den Verkehrswert wurde hingegen nicht Abstand genommen.

Bedauerlich ist, dass, auch bei diesem Gesetzesentwurf, wie leider bei einer Reihe von anderen in letzter Zeit vorgelegten Gesetzesvorschlägen im Justizbereich zu beobachten war, nachvollziehbare Folgenabschätzung gänzlich eine gefehlt hat. Gem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien des § 14 Abs 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten und Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden. Good Governance beinhaltet auch gute Gesetzgebung - diese wiederum ist ohne nachvollziehbare Folgenabschätzung nicht möglich. Zur besseren Gesetzgebung ist daher die Vorlage nachvollziehbarer Schätzungen der finanziellen, rechtlichen und andere Bereiche betreffenden Auswirkungen einer Gesetzesänderung für den Staat sowie die Bürger und Unternehmen unabdingbar.

Weiters ist derzeit auch eine Beschwerde beim VfGH (B 35/12-10) zu § 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) anhängig. Das GrEStG regelt die Besteuerung von Rechtsvorgängen, die sich auf inländische Grundstücke beziehen. Auch hier hat der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss vom 13.6.2012 Bedenken dahingehend geäußert, dass die Bemessung der Grunderwerbsteuer einerseits nach dem Wert der Gegenleistung, andererseits nach dem (einfachen oder dreifachen) Einheitswert im Hinblick auf die seit Jahrzehnten unterlassene Fortschreibung bzw Neufeststellung der Einheitswerte zu einer differenzierten Behandlung von verschiedenen Arten des Grundstückserwerbes führt, für die eine sachliche Rechtfertigung zu fehlen scheint. Da sich der VfGH erneut an den veralteten Einheitswerten stößt, weshalb auch die Gebührenbestimmung zur Grundbuchseintragungsgebühr als verfassungswidrig aufgehoben wurde, könnte eine Neuregelung der Eintragungsgebühr auch beispielgebend für eine allfällige Neuregelung der Grunderwerbsteuer sein. Der Zugang zur Justiz muss für die Bürger leistbar sein. Es darf daher zu keiner weiteren Steuer- oder Gebührenbelastung kommen.

Im Justizteil des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BGBl I 112/2011) war neben weiteren potentiell Gebührenerhöhungen auslösenden Regelungen (automatische Indexanpassung sobald der VPI um 5 Prozent abweicht, § 31a GGG) auch eine erfreuliche Gebührensenkung enthalten. Die vom ÖRAK bereits seit Jahren heftig kritisierten, enorm hohen **Kopierkosten** wurden mit Wirkung ab 1.1.2012 reduziert. Statt € 1,10 werden nun noch € 0,60 für gerichtsseitig angefertigte Kopien verrechnet. Für selbst hergestellte Kopien wurde jedoch noch immer eine Gebühr (€ 0,30 statt wie bisher € 0,60) verlangt. Nach Auffassung des ÖRAK dürfen jedoch für selbst angefertigte Kopien keine Gebühren verlangt werden.

Der VfGH ist dieser Ansicht schließlich erfreulicherweise mit seinem Erkenntnis vom 13.12.2011 (G 85,86/11-17) gefolgt und hat die Gebührenpflicht (§ 29a GGG) für selbst angefertigte Kopien mit Ablauf des 30.6.2012 als verfassungswidrig aufgehoben. Er erkannte, dass überhaupt die Erhebung einer Gebühr für die Anfertigung von Kopien durch die Partei selbst mit eigenen Betriebsmitteln mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sei, da dies bloß eine im Rahmen der Akteneinsicht vorgenommene, zeitgemäße Form der Abschriftnahme darstelle. Ferner hielt er fest, dass es im Strafverfahren auch deshalb zu unsachlichen Ergebnissen weil der komme, Beschuldigte der Anklagebehörde/Staatsanwaltschaft gegenübersteht, welche uneingeschränkten, kostenlosen Zugang zu allen Aktenbestandteilen hat, während der Beschuldigte – insbesondere bei umfangreichen Akten – unter Umständen hohe Summen aufzuwenden hätte, um über alle Aktenbestandteile zu verfügen. Dadurch werde der Grundsatz der Waffengleichheit verletzt. Aufgrund dieser Entscheidung wurde § 29a GGG geändert (BGBl I 35/2012).

Im Laufe des Jahres 2012 hatte der VfGH das Gerichtsgebührengesetz neuerlich zu prüfen und zwar im Bereich der Gebühren für das Provisorialverfahren. Vor dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2009 war die Erhebung von Rechtsmitteln Sicherungsverfahren nicht gebührenpflichtig. Mit der Umsetzung des BBG 2009 wurden alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Sicherungsverfahren in vollem Umfang nach TP 2 und 3 gebührenpflichtig. Der VfGH kritisierte, dass durch das BBG 2009 die bisherige Systematik der Gerichtsgebührenerhebung für Provisorialverfahren (in erster Instanz keine oder die halbe Gebühr, in zweiter und dritter Instanz gebührenfrei) in ihr Gegenteil umgekehrt wurde, dass nämlich in erster Instanz bei Antragstellung keine Gebühr fällig, in der Folge jedoch in zweiter und dritter Instanz die volle Pauschalgebühr zu bezahlen sei. Dies erschien dem VfGH insofern als unsachlich und daher gleichheitswidrig, als es damit zur Verdoppelung der Gerichtsgebühr kommen kann, die für die Rechtsdurchsetzung ein und desselben Anspruchs zu entrichten ist. Daher hat der VfGH mit Erkenntnis vom 30.6.2012 (G 14/12-10, G 30/12-10, G 42/12-09) die betreffenden Bestimmungen (Anmerkung 1a zu TP 2 und 1a zu TP3 GGG) als verfassungswidrig aufgehoben.

b) Verhandlungsfreie Zeit

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft höchst problematisch ist die mit Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte teilweise Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit und der damit verbundenen Fristhemmung. Ein Einsparungseffekt ist nun nach mehr als einem Jahr nicht ersichtlich, ganz im Gegenteil kommt es immer wieder zu teuren Vertagungen, wenn Verhandlungen in den Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich bisher nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hat, waren daher auch keine Verzögerungen des Verfahrens verbunden. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist deshalb auch ausgeblieben. Verhandlungen können während dieser Zeit aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit der Beteiligten nicht stattfinden. Außerdem ist bei Fristen während der Urlaubszeit eine Rücksprache mit den Mandanten häufig nicht möglich. In solchen Fällen kann es erforderlich

sein, dass der Parteienvertreter vorsichtshalber ein Rechtsmittel erhebt, weil mit dem Mandanten keine Rücksprache möglich ist. Es ist auch nicht feststellbar, dass sich der Arbeitsanfall für die Gerichte gleichmäßiger verteilt hat, zumal auch die Richter den Aktenanfall erst nach der Rückkehr aus dem Urlaub abarbeiten können.

Diese Maßnahme verbessert weder den Zugang zum Recht noch führt sie zu Einsparungen. Vielmehr wird dadurch der Aufwand aufgrund zusätzlich erforderlicher Verhandlungstermine (die notwendig werden, wenn sich Verfahrensbeteiligte auf Urlaub befinden), verzögerter Abwicklungen nach der Ferienzeit und zusätzlicher, vorsichtshalber erhobener Rechtsmittel, sogar erhöht. Für viele Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwälte), ist ein Urlaub dadurch kaum mehr möglich. Die Vielzahl der eingegangenen Beschwerden zeigt die dringende Notwendigkeit der Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit. Schon im Herbst 2011 überreichte der ÖRAK der Bundesministerin für Justiz eine von mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterschriebene Petition zur Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit. Weiters forderte die österreichische Rechtsanwaltschaft in zwei Resolutionen (zuletzt im Rahmen der Vertreterversammlung am 27. September 2012 – siehe Anhang) neuerlich deren Wiedereinführung.

c) Gerichtspraxis

Die Praxiszeit der Juristinnen und Juristen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften während des "Gerichtsjahres" wurde mit Budgetbegleitgesetz 2011 von neun auf fünf Monate gekürzt und darüber hinaus die monatliche Entlohnung um 20% reduziert. Die Rechtsanwaltschaft bedauert diese drastische Reduktion der praktischen Ausbildungszeit außerordentlich. Die Praxis im Rahmen des Gerichtsjahres ermöglicht es den Juristinnen und Juristen nach dem Studium wertvolle praktische Erfahrungen zu sammeln und sich beruflich zu orientieren. Hinzu kommt, dass die Rechtspraktikanten bei Gericht auch wichtige Arbeit leisten. Von der durch den Sparzwang der Justiz bedingten, verkürzten Praxiszeit profitiert niemand. Bitter für die Rechtspraktikanten ist auch die Kürzung des Ausbildungsbeitrags auf € 1.035 brutto. Selbst Verwaltungspraktikanten werden während ihrer Verwendung mit einem Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 1.132,75 entlohnt. Insgesamt ist diese Kürzung in jeder Hinsicht als "Sparen am falschen Platz" zu bezeichnen. Die Rechtsanwaltschaft fordert daher nachdrücklich, die Gerichtspraxis wieder auf neun Monate zu verlängern.

d) Schließung von Bezirksgerichten, Erhöhung der Streitwertgrenzen – Strukturreform

Im Zuge der Suche nach Sparmaßnahmen wurden Ende 2011 auch erstmals Forderungen laut, kleine Bezirksgerichte, insbesondere jene mit nur ein oder zwei Richterplanstellen, zu schließen. Der ÖRAK ist jeder Strukturverbesserung gegenüber aufgeschlossen. Es darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung des Zugangs zum Recht, vor allem im ländlichen Raum, kommen. Primäres Ziel muss die Verbesserung des Zugangs zum Recht sein. Der ÖRAK fordert deshalb: Schließung der Bezirksgerichte erst nach einer ausführlichen Evaluierung und einem ausführlichen Dialog mit allen Beteiligten.

Bemerkenswert ist die durch das 2. Stabilitätsgesetz erfolgte Erhöhung der Streitwertgrenzen bei den Bezirksgerichten. Im Gesetzesentwurf war zunächst vorgesehen, die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte mit einem Schlag auf € 25.000 anzuheben. Kritikwürdig ist insbesondere, dass in dem Entwurf trotz der durch die Verschiebung der Zuständigkeiten zu erwartenden Änderungen des Bedarfes an finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen keine ausreichende Folgenabschätzung vorgenommen wurde. Es wurde auch keine entsprechende Personalanforderungsrechnung (PAR) durchgeführt. Dass sich durch die Anhebung der Streitwertgrenzen der Anfall bei Bezirksgerichten um zumindest 42 Prozent erhöhen wird, ist evident. Der ÖRAK hat auf diese Problematik hingewiesen. Schließlich wurde beschlossen, die Streitwertgrenzen gestaffelt anzuheben und zwar ab 1.1.2013 zuerst auf € 15.000, ab 1.1.2015 auf € 20.000 und ab 1.1.2016 auf € 25.000 (BGBI I 35/2012).

In diesem Zusammenhang lässt die Ankündigung der Justizministerin, eine umfassende Strukturreform in Angriff nehmen zu wollen, aufhorchen. Konkrete Pläne für eine Reform sind jedoch nach wie vor nicht bekannt, obwohl die Änderung der Streitwertgrenzen bereits beschlossen wurde. Problematisch ist auch, dass der unabhängigen Gerichtsbarkeit zudem laufend Kernkompetenzen entzogen und an weisungsgebundene Einrichtungen übertragen werden. Mit großer Sorge beobachtet der ÖRAK diese Entwicklung, die zunehmend mit einem wesentlichen Element des Rechtsstaates – der Gewaltentrennung – in Konflikt gerät. Die Streitwertgrenzenerhöhung führt zu einer steigenden Zahl von Geschäftsanfällen auf Bezirksgerichtsebene, was ohne Aufstockung der erforderlichen Ressourcen weitere Kompetenzauslagerungen befürchten lässt.

Angesichts der bereits bisher gesetzten Maßnahmen wäre es nach Ansicht des ÖRAK aber höchst an der Zeit, ein Gesamtkonzept für eine Reform der Gerichtsstruktur zu entwickeln. Bisher wurde ein solches Konzept noch nicht vorgelegt. Das Bundesministerium für Justiz sollte daher rasch eine Reformdebatte unter Einbindung aller interessierten Kreise starten. Die Rechtsanwaltschaft ist gerne bereit, ihre Erfahrung und Expertise in die Reformüberlegungen einzubringen.

e) Zugang zu Gerichten mit RA-Ausweis

Die Öffnungszeiten vieler Gerichte wurden für die Parteien und Parteienvertreter in letzter Zeit zunehmend reduziert. Begründet wurde diese Maßnahme insbesondere mit den hohen Kosten, die für die Gewährleistung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden aufgewendet werden müssen. Neben der Ausdünnung der Gerichtsstandorte durch die Gerichtsschließungen wird dadurch der Zugang zur Justiz für die Bürger jedoch noch weiter erschwert. Die Rechtsanwaltschaft hat daher vorgeschlagen, ein "Elektronisches Zutrittssystem für Rechtsanwälte", vergleichbar dem Kontrollsystem für Richter und Staatsanwälte, einzurichten. Damit soll es jedem Rechtsanwalt ermöglicht werden, mittels seines mit einem zusätzlichen elektronischen Chip ausgestatteten Rechtsanwaltsausweises, die Kontrollschleuse des Gerichts zu passieren.

Die Eingangskontrollen würden dadurch einfacher werden, wodurch sich auch Einsparungspotenzial ergebe. Der Zusatzchip im Rechtsanwaltsausweis würde lediglich dazu dienen, beim Zutritt zum Gericht die Schleuse zu öffnen. Mit diesem Chip können weder versperrte Türen geöffnet werden, noch kann sich der Inhaber damit jederzeit Zutritt zum Gerichtsgebäude verschaffen. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer initiierte dieses Projekt. Geplant war, dieses Zutrittssystem im Rahmen eines Pilotprojektes im BG Salzburg zu testen.

Anfang des Jahres 2012 wäre der Start dieses Projektes prinzipiell bereits möglich gewesen. Bedauerlicherweise hat das Bundesministerium für Justiz dem Projektstart jedoch bisher nicht zugestimmt. Nach Auffassung des ÖRAK würden die mit der Einrichtung eines solchen Zutrittssystems zu erwartenden Einsparungsmöglichkeiten für die Justiz und die Möglichkeit, Barrieren für den Zugang zu den Gerichten abzubauen, dafür sprechen, dieses Projekt so rasch als möglich umzusetzen. Der ÖRAK hofft daher allenfalls noch bestehende Bedenken ausräumen zu können, damit das Projekt schon bald starten kann.

f) Sachwalterschaften

Zunehmend problematisch ist, dass Rechtsanwälte nicht zuletzt aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Sachwalterschaften immer häufiger als Sachwalter bestellt werden. Rechtsanwälte und Notare sind prinzipiell verpflichtet, Sachwalterschaften zu übernehmen. Hinzu kommt, dass Angehörige dieser beiden Berufsgruppen selbst dann zur Übernahme von Sachwalterschaften verpflichtet werden können, wenn keine rechtlichen Agenden zu betreuen sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah in seiner jüngeren Judikatur in der Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Übernahme einer Sachwalterschaft zwar keine Konventionsverletzung. Selbst dann nicht, wenn diese unbezahlt bleibt. Es handle sich um eine "Bürgerpflicht". Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass eine zwangsweise Heranziehung von Angehörigen einzelner Berufsgruppen zu solchen Tätigkeiten, die überdies in manchen Fällen unentgeltlich erfolgt, massiv in deren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte eingreift. Einer bestimmten Berufsgruppe eine derart aufwendige, schwierige Aufgabe aufzuzwingen, ohne Anspruch auf angemessene Entlohnung, für die bei Vermögenslosigkeit der betroffenen Person eigentlich der Staat aufzukommen hätte, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Diese Annahme hat zum Teil sogar dazu geführt, dass nicht einmal die Barauslagen der betroffenen Berufsangehörigen ersetzt wurden! Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Zumindest eine angemessene Vergütung der Tätigkeit der betroffenen Berufsangehörigen muss erfolgen.

Ein weiteres Problem stellt die Beschränkung der Höchstzahl an Sachwalterschaften auf 25 in § 279 Abs 5 ABGB dar. Dadurch wird eine sinnvolle und durchaus erwünschte Spezialisierung von Rechtsanwaltskanzleien in diesem Bereich verhindert.

g) Obsorge

Als problematisch erweist sich auch die Thematik der gemeinsamen Obsorge. Ernüchternd ist die Tatsache, dass es zuerst eines Erkenntnisses des VfGH (28.6.2012, G 114/11-12) bedarf (welcher die Bestimmungen des ABGB, wonach der Mutter eines unehelichen Kindes automatisch die alleinige Obsorge zufällt und der Vater kein Antragsrecht auf gemeinsame Obsorge hat, als verfassungswidrig aufhob) damit sich die Justiz zu einer Neuregelung durchringt.

Seit 2010 ist eine Arbeitsgruppe mit den Arbeitsschwerpunkten Obsorge und Besuch im BMJ installiert. Einen Ministerialentwurf in Form des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2012 wurde jedoch erst im Herbst 2012 vorgelegt, vier Monate nach dem Erkenntnis des VfGH, gerade noch rechtzeitig, bevor die Aufhebung durch den VfGH mit Ablauf des 31.1.2013 in Kraft tritt.

h) Beschuldigtenrechte – Novelle der Strafprozessordnung

Im Frühjahr 2012 sandte das BMJ einen Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollte, aus. Die § 112 StPO betreffende Änderung hätte nur die Wendung "gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit" betroffen, die durch "gesetzlich anerkanntes Recht zur Verschwiegenheit" ersetzt werden sollte, was nach Auffassung des ÖRAK eine Verbesserung dargestellt hätte.

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist wurde der Entwurf jedoch in der Regierungsvorlage umfassend geändert, ohne die Beteiligten davon zu informieren, die bereits ihre Stellungnahmen abgegeben hatten. Diese nachträglichen Abänderungen hätten zu einer massiven Aushöhlung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte und anderer Geheimnisträger geführt. Danach wären die Aufzeichnungen und Datenträger nicht wie bisher zu versiegeln und dem Gericht vorzulegen gewesen, sondern selbst bei Erhebung eines Widerspruches der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die darin Einsicht nehmen hätte können.

Es ist bedenklich, so gravierende Bestimmungen nicht mit den betroffenen Berufen zu diskutieren, sondern am Begutachtungsverfahren "vorbeizuschleusen". Der ÖRAK hat diese Vorgehensweise mit großer Sorge zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten Rahmenbedingungen geschaffen, unter denen das Redaktionsgeheimnis, die anwaltliche Verschwiegenheit und eine Reihe weitere gesetzlich geregelter Verschwiegenheitspflichten und –rechte von der Staatsanwaltschaft ausgehebelt werden können, und zwar ohne Einbindung eines unabhängigen Gerichts. Erfreulich ist, dass dieser rechtsstaatlich und demokratiepolitisch höchst bedenkliche Gesetzesvorschlag aufgrund der massiven Proteste, unter anderem der Rechtsanwaltschaft, schließlich so abgeändert wurde, dass die Beschuldigtenrechte nun entsprechend gewahrt werden.

Bedauerlich ist, dass nun auf europäischer Ebene der Rat Änderungen zum Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren vorgeschlagen hat, die neben schwammig formulierten Ausnahmen von der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einer festgenommenen Person und ihrem Verteidiger generell auf eine Schwächung der Beschuldigtenrechte abzielen (siehe dazu auch Kapitel II. 2. lit a). Zu begrüßen ist hingegen die Entscheidung des EGMR im Fall Robathin vs Austria Mitte 2012.

i) Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012

Von positiven und längst überfälligen Entwicklungen kann im Bereich des Korruptionsstrafrechts berichtet werden: Der Nationalrat hat am 27.6.2012 das Transparenzpaket beschlossen, das unter anderem auch das Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012 (BGBl I 61/2012) beinhaltet. Dieses sieht eine Verschärfung der Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung vor. So wird das so genannte "Anfüttern" unter strengere Regeln gestellt. Der ÖRAK hat dieses Vorhaben begrüßt und sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eingebracht. Das Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012 tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

j) Verteidigungskostenersatz bei Freispruch § 393a StPO

Derzeit hat ein Angeklagter bei gerichtlichem Freispruch auf Antrag einen Ersatzanspruch gegenüber dem Bund, wobei sich dieser auf einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung beschränkt, der lediglich einen geringen Beitrag zu den Kosten des Verteidigers darstellt.

Die Höhe dieses Pauschalbeitrages liegt im Ermessen des Gerichtes, im Gesetz sind jedoch Höchstbeträge festgeschrieben. Die Anhebung der Pauschalbeträge wird seitens der Rechtsanwaltschaft schon lange gefordert. Aktuell wurde das Thema spätestens wieder nach dem Freispruch der dreizehn Tierschützer durch das LG Wiener Neustadt. Die Tierschützer erhielten lediglich € 1.250 ersetzt, dies für ein Strafverfahren, das 27 Monate dauerte.

Bemerkenswert ist, dass im Rahmen eines parlamentarischen Petitionsverfahrens betreffend den Verteidigungskostenersatz bei Freispruch nur die Volksanwaltschaft, das BMF und das BMJ konsultiert wurden.

k) Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Mit 1. Juli 2008 hat der ÖRAK gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz einen rechtsanwaltlichen Journaldienst eingerichtet (siehe dazu auch Kapitel IX. 2.), der festgenommenen Beschuldigten die Möglichkeit geben soll, bereits bei der ersten Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Über die Journaldienst-Hotline 0800 376 386, die täglich rund um die Uhr besetzt ist, kann unverzüglich ein Verteidiger/eine Verteidigerin erreicht werden. Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind für den Betroffenen kostenfrei. Darüber hinausgehende Leistungen sind kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von € 100,-- zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von Geltendmachung dieses Honoraranspruches abgesehen. Informationen rechtsanwaltlichen Journaldienst und Informationsblätter in 22 Sprachen sind erhältlich unter www.rechtsanwaelte.at/journaldienst

Aus der Studie "Pre-Trial Emergency Defence" (gefördert von der Europäischen Kommission und dem ÖRAK) ergibt sich, dass die Information über die Beschuldigtenrechte in einer für den Beschuldigten verständlichen Form eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrung seiner Verteidigungsrechte darstellt. Defizite bestehen etwa bei unklar und umständlich gefassten Informationsblättern, die den Beschuldigten vor der Einvernahme ausgehändigt werden. Weiters werden vom ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ und dem BMI Überlegungen angestellt, wie der Bekanntheitsgrad des Journaldienstes gesteigert werden kann. Es besteht der Eindruck, dass viele Beschuldigte nicht ausreichend über diesen Dienst bescheid wissen. Nach Auffassung des ÖRAK sollte daher neben Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Dienstes auch verpflichtend vorgesehen werden, dass auf die Beiziehung eines Rechtsanwalts bei der Vernehmung erst nach rechtsanwaltlicher Belehrung des Beschuldigten verzichtet werden kann. Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme sieht diesbezüglich bestimmte Mindeststandards in Bezug auf die Verteidigungsrechte vor (siehe dazu auch Kapitel II. 2. lit a).

1) Vorratsdatenspeicherung

Der ÖRAK lehnte von Anfang an die verdachtsunabhängige, flächendeckende Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger ab. Mit 1.4.2012 wurde die Vorratsdatenspeicherung im Telekommunikationsgesetz 2003 umgesetzt und ist in Kraft getreten (BGBl I 27/2011). Wesentlich ist diesbezüglich vor allem § 102a TKG, der die sechsmonatige Speicherung so genannter "Vorratsdaten" vorsieht, sofern dies für die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten gerechtfertigt ist. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Änderungen der Strafprozessordnung 1975 und des Sicherheitspolizeigesetzes sind ebenfalls mit 1.4.2012 in Kraft getreten (BGBl I 33/2011).

Die Vorratsdatenspeicherung wird unter anderem vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Österreich (AK Vorrat) und vom Amt der Kärntner Landesregierung vor dem VfGH bekämpft, die Verfahren sind anhängig.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie zu evaluieren. Bislang liegt jedoch noch kein Ergebnis vor.

m) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Am 15.5.2012 wurde im Nationalrat die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) werden Verwaltungsgerichte eingesetzt: eines in iedem Bundesland sowie Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Diese treten an Stelle von über 120 Sonderbehörden und Kollegialbehörden richterlichen Einschlags und bilden einen zweistufigen Instanzenzug in Verwaltungssachen. Oberste Instanz bleibt der VwGH. Einige Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind bereits in Kraft getreten. Die übrigen Bestimmungen, darunter auch die die Oberste Berufungs-Disziplinarkommission (OBDK) betreffenden Regelungen, werden mit 1.1.2014 in Kraft treten.

Die Rechtsanwaltschaft hatte sich von Anfang an für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzt. Es ist erfreulich, dass diese nun mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verwirklicht wurde.

Zu bedauern ist aus Sicht der Rechtsanwaltschaft hingegen, dass mit dieser Novelle Sonderbehörden und die Kollegialbehörden richterlichen Einschlags, darunter auch die OBDK, unterschiedslos allesamt abgeschafft werden. Die OBDK ist jedoch für die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung und damit der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wesentlich.

In zahlreichen Gesprächen, unter anderem mit den Justiz- und Verfassungssprechern der Parlamentsparteien und dem Präsidenten des OGH, und Stellungnahmen, wurde eine Alternativlösung erarbeitet, die es ermöglichen würde, die OBDK künftig im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Sondersenat beim OGH zu etablieren. Auf diese Lösung haben sich auch die im Verfassungsausschuss vertretenen Parteien Anfang Mai 2012 verständigt und in einer eigenen Entschließung die Bundesregierung explizit aufgefordert, einen Rechtszug gegen Entscheidungen der Kammern der rechtsberatenden Berufe an die ordentliche Gerichtsbarkeit vorzusehen.

Die OBDK soll in die ordentliche Gerichtsbarkeit in Form eines Sondersenates beim OGH, die wie bisher durch Anwaltsrichter und Richter des OGH besetzt sind, eingliedert werden.

Im Oktober 2012 wurde der Entwurf für ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 zur Begutachtung versendet. Darin enthalten waren Entwürfe für ein Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, ein Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und sonstige einfachgesetzliche Ausführungs- und Anpassungsregelungen. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme dazu nochmals auf die dringende Notwendigkeit der Ausgestaltung einer Lösung im Zusammenhang mit der OBDK hingewiesen. Außerdem tritt der ÖRAK dafür ein, dass vor den Verwaltungsgerichten künftig nicht automatisch Amtssachverständige, sondern primär allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige herangezogen werden.

n) Gesetzesbeschwerde

Die Gesetzesbeschwerde soll künftig auch der Partei die Möglichkeit eröffnen, den VfGH anzurufen, wenn sie durch die letztinstanzliche Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet.

Anfang Juli 2012 wurden zwei Initiativanträge von Abgeordneten vorgelegt, wobei ein Entwurf die Beibehaltung und ein Entwurf den Entfall von Art 144 B-VG vorsieht. Der ÖRAK hat diese Entwürfe begutachtet und im Herbst eine Stellungnahme dazu abgegeben. Er steht zwar der Einführung dieses neuen Rechtszuges an den VfGH grundsätzlich offen gegenüber, die Beibehaltung von Art 144 B-VG wäre aber jedenfalls anzustreben. Wie aus den Stellungnahmen im Gesetzesbegutachtungsverfahren, insbesondere jener des OGH, zu erkennen ist, wären mit der Einführung der Gesetzesbeschwerde hingegen auch zahlreiche Rechtsunsicherheiten im Bereich der Straf- und Zivilrechtspflege verbunden. Eine ausführliche und profunde wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen einer Gesetzesbeschwerde an den VfGH, scheint dem ÖRAK unerlässlich. Vor einer übereilten politischen Entscheidung wird gewarnt.

o) Grundbuch Neu

Das Grundbuch wurde mit 7.5.2012 auf die neue Version 1.5 umgestellt und funktioniert bislang gut. Eine weitgehend papierlose Abwicklung von Grundbuchsachen wurde mit der Umstellung eingeleitet.

Sowohl für den Bürger als auch die Rechtsanwälte bringt die Umstellung eine Reihe von spürbaren Verbesserungen mit sich: Durch die automationsunterstützte Bearbeitung der Anträge werden die Grundbuchsverfahren beschleunigt. Die Oberfläche des Grundbuchs wurde zudem benutzerfreundlicher gestaltet. Die Verrechnung hat sich ebenfalls geändert, als nunmehr nicht mehr nach Zeilen, sondern mittels eines pauschalierten Gebührenmodells verrechnet wird.

p) Gesetzesbegutachtung allgemein

Im Berichtszeitraum November 2011 bis Oktober 2012 war der ÖRAK mit 192 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Alle vom ÖRAK abgegebenen Stellungnahmen sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Angemerkt wird jedoch, dass in manchen Fällen die Fristen zur Begutachtung derart kurz sind, dass eine detaillierte und gewissenhafte Untersuchung des Gesetzesentwurfes nicht

möglich ist, ganz abgesehen davon, dass bei bestimmten Vorhaben, wie etwa bei Entwürfen, die gleich als Regierungsvorlage eingebracht werden, im Regelfall gar keine Begutachtung durchgeführt wird. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn noch umfangreiche Änderungen im Entwurf vorgenommen werden, wie beispielsweise im Zuge der Novellierung des § 112 StPO (siehe dazu oben). Aus Sicht des ÖRAK sollte bei Gesetzesbegutachtungen ein Mindestverfahren vorgesehen werden, wonach die Verpflichtung besteht, Stellen wie den ÖRAK vorab zu konsultieren und Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung drohen. Der ÖRAK fordert konkrete "Good Governance"-Regeln für den Gesetzwerdungsprozess.

Besonders kurz war die gerade einmal einwöchige Begutachtungsfrist für das Stabilitätsgesetz. Und das bei einem Entwurf mit mehr als 70 Seiten. Noch am selben Tag wurden zehn weitere Entwürfe mit derselben Frist ausgesendet.

Eine fundierte Auseinandersetzung mit den Gesetzesentwürfen innerhalb derart kurzer Fristen ist nicht möglich. Es entsteht der Eindruck, das Begutachtungsverfahren werde nur als lästiges Erfordernis und nicht als wertvoller Beitrag von Experten zum Gesetzgebungsprozess angesehen.

Besonders sorgfältig geprüft werden müssen insbesondere Gesetzesentwürfe, mit welchen auch Gesetze im Verfassungsrang geändert werden sollen. Gesetzesvorlagen sollten überhaupt erst nach nachweislicher, umfassender Begutachtung im Nationalrat beschlossen werden und der Nationalrat daher in den Fällen, in denen eine Begutachtung nicht oder in nicht ausreichender Frist erfolgte, die Behandlung eines Gesetzesentwurfes ablehnen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Rundschreiben des BKA vom 2.6.2008 hinzuweisen, worin in Erinnerung gerufen wurde, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben in der Regel sechs Wochen zu betragen hat. Darüber hinaus wäre auch die Schaffung einer Verständigungspflicht angebracht. Diese sollte derart ausgestaltet sein, dass jene Institutionen und Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von nachträglichen Änderungen des ursprünglich zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes zu verständigen sind. Außerdem sollten alle Änderungen in einer Form gekennzeichnet werden, die sicherstellt, dass jeder Bürger auf der Website des Parlaments nachvollziehen kann, wann und auf wessen Anregung hin die Änderung erfolgt ist.

2. Europäische Union

a) Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren

Der ÖRAK begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Union, die Rechte verdächtiger und beschuldigter Personen zu schützen und zu stärken. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme würde tatsächlich zu einer Stärkung des Rechtsschutzes im Strafverfahren führen und dazu beitragen, das bisherige Übergewicht repressiver Maßnahmen im Bereich der Terrorismus- und Verbrechensbekämpfung etwas weiter in Richtung Grundrechtsschutz zu verlagern.

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission enthält weitreichende Garantien, die teils auch eine Anpassung der österreichischen Rechtslage erfordern werden. Die Beiziehung eines Rechtsanwalts soll demnach möglichst umgehend und jedenfalls bei Vernehmungen, aber ebenso bei Verfahrens- und Beweiserhebungsmaßnahmen möglich sein, die die Anwesenheit des Beschuldigten erfordern. Der Rechtsanwalt soll außerdem Gelegenheit haben, die Haftbedingungen des Beschuldigten zu prüfen. Auch soll eine eigene Bestimmung die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Klient sicherstellen. Eine Reihe weiterer Bestimmungen präzisieren die im Entwurf enthaltenen Garantien.

Bedauerlicherweise hat der Rat Justiz und Inneres am 7./8.6.2012 einen Änderungsvorschlag beschlossen, der die Richtlinie in das Gegenteil ihres Zwecks verkehren würde. Einige Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, befürchten offenbar eine ernsthafte Behinderung strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren. Sie kritisieren, der Entwurf der Europäischen Kommission würde über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinausgehen und nationale Unterschiede bei der Ausgestaltung von Verfahren zu wenig berücksichtigen.

Besonders gravierend ist, dass der Rat Justiz und Inneres in seinem Änderungsvorschlag die vorübergehende Überwachung der Kommunikation zwischen dem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt einführen will. Der Änderungsvorschlag sieht hierzu konkret vor, dass die Mitgliedstaaten die Gespräche zwischen dem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt abhören können, wenn dadurch ein

"ernstzunehmendes Verbrechen" verhindert werden kann oder wenn anzunehmen ist, dass der Rechtsanwalt an der Straftat des Verdächtigen oder Beschuldigten beteiligt ist.

Der geplante Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist in zweifacher Hinsicht abzulehnen. Zum einen führt er zu einem massiven Eingriff in das Verhältnis von Klient und Rechtsanwalt, der nicht nur das Grundrecht des Bürgers auf absolut vertrauliche Beratung durch einen Rechtsanwalt verletzt, sondern letztlich auch die Unabhängigkeit des europäischen Rechtsanwalts in Frage stellt und damit fundamentale Grundsätze des Rechtsstaats und einer demokratischen Gesellschaft aushöhlt. Zum anderen erzeugen die Rechtfertigungsgründe für den Eingriff den vollkommen ungerechtfertigten Verdacht, Rechtsanwälte handelten als Komplizen ihrer Mandanten – dies in einer Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand.

Sollte die Richtlinie in der Fassung des Rats Justiz und Inneres verabschiedet werden, so könnte die österreichische Rechtslage sich nur noch weiter zum Nachteil verdächtiger oder beschuldigter Personen entwickeln, da § 59 StPO den österreichischen Behörden bereits jetzt schon einen äußerst weiten Ermessensspielraum bei Eingriffen in die Vertraulichkeit der Kommunikation ermöglicht. Der ÖRAK tritt daher auch auf europäischer Ebene entschieden gegen jedwede Relativierung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt auf.

Derzeit findet auf europäischer Ebene der Trilog zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament statt. Der ÖRAK insistiert, dass die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, das in seinen "compromise amendments" zahlreiche Anregungen der Rechtsanwaltschaft aufgegriffen hat, sich gegen den Rat durchzusetzen und eine grundrechtsfreundliche Ausrichtung der Richtlinie sicherzustellen vermögen. Die Sicherung der Verfahrensrechte in Strafverfahren durch Rechtsakte der Union ist überfällig und bedarf einer raschen Umsetzung. Keinesfalls sollte die Kommission die in ihrem Entwurf enthaltenen Garantien in Reaktion auf die Kritik einzelner Mitgliedstaaten reduzieren. Es besteht ansonsten die Gefahr, die geplante Richtlinie zu einem wenig effektiven Instrument verkommen zu lassen.

b) Neue Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs

Die neue Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs ist seit 1.11.2012 in Kraft. Sie war aufgrund der stetig zunehmenden Vielzahl und Komplexität der Verfahren vor dem Gerichtshof notwendig geworden. Der ÖRAK begrüßt die Bestrebung des Europäischen Gerichtshofs, die Verfahren zu verbessern und zu beschleunigen. Die Verfahrensordnung enthält jedoch einige bedenkliche Neuerungen, die aus grundrechtlicher Sicht, vor allem in Anbetracht des Rechts auf Gehör, abzulehnen sind.

Sorge bereitet etwa die Befugnis des Gerichtshofs, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Dies soll nunmehr gem Art 76 Abs 2 der Verfahrensordnung möglich sein, wenn der Gerichtshof der Auffassung ist, dass die Parteien und Beteiligten ihren Standpunkt bereits hinreichend vorbringen konnten. Unklar ist, wann dies konkret der Fall ist. Von mündlichen Verhandlungen wurde bereits vor Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung in vielen Fällen abgesehen. Die Parteien müssen aber jedenfalls Gelegenheit haben, auf die Stellungnahmen der Gegenseite zu reagieren. Vor allem in komplexen Fällen sollte es ihnen möglich sein, ihre Argumente mündlich vorzutragen, um eventuelle missverständliche Punkte klarstellen zu können. Eine mündliche Verhandlung kann höchstens dann entbehrlich sein, wenn die Rechtslage klar und eine eindeutige Lösung ohne weitere Anhörung möglich erscheint. Aufgrund des Art 76 Abs 2 besteht nun die Gefahr, dass den Parteien diese Möglichkeit genommen wird.

Ebenso ist der Umgang mit schriftlichen Parteivorbringen zu kritisieren. Der Europäische Gerichtshof kann gem Art 58 der Verfahrensordnung durch Beschluss festlegen, wie lange die Schriftsätze oder Erklärungen sein dürfen. Durch diese Beschränkung werden die Parteien daran gehindert, den Sachverhalt und ihre rechtlichen Ausführungen umfassend darzustellen. Ferner resultiert aus Art 126 Abs 2 S 2 eine Beschränkung des Rechts auf Gehör. Der Präsident der Spruchkammer kann nun festlegen, auf welche Rechtsfragen die Erwiderung oder Gegenerwiderung auf eine Klage sich beziehen sollten. Nach Art 175 Abs 2 der Verfahrensordnung kann der Präsident sogar die Seitenzahl und den Gegenstand der Schriftsätze begrenzen.

Kritisch zu betrachten ist schließlich Art 182 der Verfahrensordnung. Diesem zufolge kann der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichterstatters und, immerhin, nach Anhörung der

Parteien und des Generalanwalts Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Europäischen Gerichts mit Beschluss für offensichtlich begründet erklären, wenn er das Rechtsmittel für offensichtlich begründet hält und er über die mit dem Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfragen bereits in seiner früheren Rechtsprechung entschieden hat. Durch diese Neuerung wird die im erstinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei potentiell zur unterliegenden, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre zuvor zugesprochenen Rechte in zweiter Instanz gebührlich zu verteidigen.

c) Geplante Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichts

Auch das Europäische Gericht stößt aufgrund der Vielzahl, der Länge und der zunehmenden Komplexität der vor ihm geführten Verfahren an seine Belastungsgrenzen. Aus diesem Grund wird die Verfahrensordnung des Gerichtes derzeit einer Revision unterzogen. Der ÖRAK begrüßt dies. Er unterstreicht jedoch, dass die Europäische Union trotz der Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung sicherzustellen hat, dass Verfahren vor dem Gericht weiterhin fair und grundrechtskonform ablaufen.

Nach dem Vorbild der neuen Verfahrensbestimmungen des Europäischen Gerichtshofs wird erwogen, die Seitenzahl der schriftlichen Eingaben vor dem Gericht zu beschränken. Der ÖRAK ist der Ansicht, dass eine solche Regelung nicht im Interesse der Rechtspflege liegen kann. Die Beschränkung der Seitenzahl schriftlicher Eingaben hindert die Parteien daran, komplizierte Sachverhalte und schwierige Rechtsfragen angemessen darstellen zu können.

Die Effizienz der Verfahren vor dem Europäischen Gericht ließe sich aus Sicht des ÖRAK durch ein aktiveres "Verfahrensmanagement" zu Beginn eines Verfahrens steigern. Beispielsweise könnten die prozessleitenden Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Beweisaufnahme im Sinne der Art 64 und 65 der aktuellen Verfahrensordnung des Gerichts intensiver genutzt werden. Der Hauptzweck dieser Maßnahmen sollte darin bestehen, das Verfahren auf die entscheidenden faktischen und rechtlichen Punkte zu fokussieren und Streitigkeiten über den Sachverhalt frühzeitig beizulegen. Zu diesem Zweck würde sich die Abhaltung vorbereitender Telefon- oder Videokonferenzen oder die Ausarbeitung eines Prozessfahrplans empfehlen.

Die Einrede der Unzulässigkeit gem Art 111 ff der Verfahrensordnung war ursprünglich dazu

gedacht, dem Gericht die frühzeitige Abweisung offensichtlich unzulässiger Verfahren zu ermöglichen, um dadurch Zeit und Ressourcen zu sparen. Leider führen diese Einsprüche immer häufiger zu Verfahrensverzögerungen. Der ÖRAK empfiehlt deshalb, in der Verfahrensordnung des Gerichts die Möglichkeit vorzusehen, eine Unzulässigkeitseinrede mit der inhaltlichen Prüfung des Verfahrensgegenstandes zusammenzulegen, um auf diese Weise den Missbrauch dieser Einrede als prozesstaktisches Mittel zu unterbinden.

Reformbedarf besteht auch bei den allgemeinen Sprachregelungen, wie sie in der Verfahrensordnung verankert sind. In erster Linie sollte es Streithelfern in Zukunft gestattet sein, in der mündlichen Verhandlung die offizielle Amtssprache ihrer Wahl und nicht mehr zwingend die Sprache des Antragstellers zu gebrauchen. Weiters empfiehlt sich die Reform des Art 35 Abs 3 der Verfahrensordnung, der bislang vorsieht, dass die Anlagen in der vom Kläger gewählten Verfahrenssprache einzugeben sind. Künftig sollte es vielmehr zulässig sein, die Anlagen in ihrer Originalsprache einzureichen und diese nur bei Aufforderung des Gerichts in die Verfahrenssprache übersetzen zu lassen. Zudem unterstützt der ÖRAK jegliche Bestrebung des Gerichts, die Erörterungen des mit der Urteilsfindung befassten Spruchkörpers in der Arbeitssprache abzuhalten, die der Verfahrensbeschleunigung am zweckdienlichsten und mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens vereinbar ist.

Das Europäische Gericht räumt der Mitwirkung ("Nebenintervention") repräsentativer Vereinigungen und Organisationen in Verfahren von grundlegender Bedeutung einen hohen Stellenwert ein. Allerdings werden viele potentielle Intervenienten von einer Nebenintervention durch das Erfordernis, die Schlussfolgerungen einer der Hauptparteien explizit unterstützen zu müssen, abgeschreckt. Der ÖRAK empfiehlt als mögliche Lösung, in der Verfahrensordnung des Gerichts "Amicus-Curiae"-Schriftsätze als weitere prozessleitende Maßnahme vorzusehen. "Amicus-Curiae"-Schriftsätze könnten den Verfahrensunterlagen als Dokument beigefügt werden, auf das sich sowohl das Gericht als auch die Parteien wann immer sie wollen beziehen können. Der Nebenintervenient müsste nicht das Recht erhalten, bei der mündlichen Verhandlung vertreten zu sein, außer das Gericht lädt ihn ausdrücklich ein, der mündlichen Verhandlung beizuwohnen.

Verfahren vor dem Europäischen Gericht müssen transparenter gestaltet werden. Derzeit erfahren die Parteien lediglich, welche Kammer für ihr Verfahren zuständig ist, nicht aber, wer der berichterstattende Richter ist, wie der Verfahrensstand ist, wann ein interner

Verfahrensbericht ("rapport préalable") erstattet wurde und wann mündliche Verhandlungen stattfinden sollen. Der ÖRAK fordert, dass das Gericht jedenfalls den Namen des berichterstattenden Richters, die zuständige Kammer und einen Verfahrenszeitplan auf seiner Webseite veröffentlichen sollte. Ebenso sollte es den Verfahrensparteien in Zukunft ermöglichen, einen Audio-Mitschnitt oder eine offizielle Mitschrift der mündlichen Verhandlung zu erhalten. Derzeit lehnt die Kanzlei des Gerichts es kategorisch ab, solche Aufzeichnungen an die Parteien weiterzugeben.

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

1. Verfahrensdauer

Ein Kollege aus Tirol berichtete von einem Verfahren vor dem VwGH. Am 2.9.2009 hatte er beim VwGH eine Beschwerde gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht. Bis September 2012 lag jedoch noch keine Entscheidung des Gerichtshofes vor. Trotz Nachfrage des Rechtsvertreters konnte bisher nicht geklärt werden, weshalb das Verfahren derart lange dauert.

2. Verfahrenshilfe

Mit Beschluss vom November 2011 wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt. Der VwGH hatte Verfahrenshilfe für eine Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS nach dem AuslBG gewährt. Aufgrund des Sachverhaltes ergaben sich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen Bestimmungen im FPG und NAG, sodass der Rechtsanwalt die Beschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG an den VfGH und in eventu gem Art 130 f B-VG an den VwGH richtete.

Mit Beschluss vom 27.2.2012 wies der VfGH die Beschwerde mit der Begründung, dass entgegen § 17 Abs 2 VfGG keine durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebrachte Beschwerde vorliege, zurück.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe durch den VwGH sieht jedoch ebenso wenig wie § 61 VwGG eine Beschränkung auf eine Beschwerde lediglich an den VwGH vor. Vielmehr legt § 61 Abs 4 VwGG ausdrücklich fest, dass eine vom VfGH bewilligte Verfahrenshilfe und Bestellung eines Rechtsanwaltes im Falle der Abtretung einer Beschwerde an den VwGH auch für das Verfahren vor dem VwGH gilt. Weder im VfGG noch im B-VG finden sich Bestimmungen zur Verfahrenshilfe. Vielmehr sind gem § 35 Abs 1 VfGG die Bestimmungen der ZPO und des EGZPO sinngemäß anzuwenden.

Die Begründung, der Rechtsanwalt hätte sich auf die Bestellung zum Verfahrenshelfer "für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof" berufen, ist insoweit nicht zutreffend, als sich der Rechtsanwalt auf die "Bestellung zum Verfahrenshelfer zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des AMS" berufen hatte.

IV. ASYLVERFAHREN

Im Februar 2012 richtete ein Rechtsanwalt eine Beschwerde an die Fremdenpolizei. Bei ihm häuften sich massiv die Fälle, in welchen ihm Klienten Briefe brachten, die direkt an sie adressiert waren, obwohl das bestehende Vollmachtsverhältnis zu ihm der Behörde seit Monaten bekannt war.

In einem konkreten Fall wurde ein Mandant mit Schreiben des Vereins Menschenrechte Österreich vom 8.2.2012 darüber informiert, dass ihm dieser Verein für die kostenlose Rechtsberatung zugeteilt worden sei. Das Vollmachtsverhältnis des Wahlvertreters war der Behörde bereits mit Schriftsatz vom 16.3.2011 bekannt gegeben worden. Die Behörde wäre daher auch angehalten gewesen, die Bestimmungen des Zustellgesetzes zu beachten.

Beschwerde wurde ferner darüber geführt, dass bloß ein Kopiergerät bei der Fremdenpolizei vorhanden ist, das zudem nur noch als Münzkopierer funktioniert. Im Jänner 2012 wurden die Kosten pro Seite mit der Behauptung, die für Gerichte geltenden Kosten würden auch für die Fremdenpolizei gelten, von \in 0,07 auf \in 0,30 angehoben, ohne dass die Möglichkeit besteht, das Gerät freizuschalten oder die Kosten aufgrund des Zählerstandes zu begleichen. Nachdem die zu kopierenden Akten ohne weiteres 300 Seiten und mehr aufweisen können, bedeutet dies, dass man einen Münzvorrat im Gewicht von einem Kilogramm und mehr bei sich haben muss, nachdem im Haus auch keine Möglichkeit zum Wechseln vorgesehen ist und es weit und breit weder eine Bankfiliale noch ein Postamt gibt. Zuletzt hat der beschwerdeführende Rechtsanwalt im Dezember 2011 drei Akten mit ca. 1.500 Seiten kopiert, was bei dem jetzt vorgeschriebenen Preis 225 Münzen à \in 2,00 ergibt. Daraus errechnet sich ein Gewicht von 1,8 Kilogramm. Diese Art der Verrechnung ist inakzeptabel, wie überhaupt der Umstand, dass die Kopien selbst angefertigt werden müssen.

Jedenfalls ist für Rechtsanwälte eine Sonderregelung für den Fall der Anfertigung von Kopien einzuführen. Bei Gerichten ist selbstverständlich, dass bei einem Kostenbeamten je nach Anzahl der Kopien bezahlt werden kann und nicht Münzen in das Kopiergerät eingeworfen werden müssen.

Ein Wiener Kollege berichtete außerdem, dass sowohl beim Asylgerichtshof als auch beim

Unabhängigen Verwaltungssenat eine Aktenabschrift nur persönlich besorgt werden könne und der Akt zudem selbst kopiert werden müsse. Dies stellt für Rechtsanwälte einen enormen Verwaltungsaufwand dar und ist insbesondere dann problematisch, wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenshilfe tätig wird.

Im Rahmen einer Verfahrenshilfe wurde eine Verfassungsgerichthofbeschwerde eingebracht. Eine Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer sei nicht möglich gewesen, da dieser unbekannten Aufenthaltes war. Der Rechtsanwalt versuchte, eine entsprechende Aktenabschrift einzuholen. Von der Behörde erhielt er die Auskunft, dass für jede Kopie ein entsprechender Kopierkostenersatz zu leisten sei. Der Rechtsanwalt verwies darauf, dass im Sinne des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes der Verfahrensbeholfene einstweilen von der Entrichtung befreit sei. Dies wurde allerdings von der betreffenden Behörde, dem Bundesasylamt, nicht zur Kenntnis genommen.

Fest steht, dass jede Person, die Partei eines Gerichtsverfahrens ist, das Recht auf eine vollständige Aktenabschrift hat. Sofern die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe vorliegen, bedeutet dies im Regelfall, dass sich diese Person auch die Barauslagen nicht leisten kann. In diesem Fall müsste es für alle Behörden, ebenso wie für Gerichte und Staatsanwaltschaften, selbstverständlich sein, dass für Aktenkopien keine Gebühren zu bezahlen sind.

V. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Akteneinsicht

Immer wieder wird von Fällen berichtet, in welchen es schwierig ist, Akteneinsicht zu erhalten. Ein steirischer Kollege berichtete, dass sein Mandant erst durch eine Meldung in einer Tageszeitung von einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren erfuhr. Der Kollege wollte daher in den Akt einsehen – dies gestaltete sich aber als äußerst schwieriges und langwieriges Unterfangen: Zuerst vereinbarte der Kollege bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Termin zur Akteneinsicht, um daraufhin, am Tag des Termins, zu erfahren, dass der gesamte Akt nach Wien zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft geschickt worden sei. Auf Nachfrage dort wurde der Kollege immer wieder vertröstet. Der Akt sei noch nicht angekommen. Erst nach knapp zwei Wochen konnten bei der Wirtschaftsund Korruptionsstaatsanwaltschaft der zuständige Staatsanwalt und die Geschäftszahl eruiert werden.

Nur durch Zufall ergab sich schon davor die Gelegenheit, Einsicht in die vorhandenen Unterlagen beim LKA zu nehmen. Es ist fraglich, wann der Beschuldigte erstmals von seinem (fundamentalen) Recht auf Akteneinsicht Gebrauch hätte machen können, wenn sein Anwalt nicht zufällig Einsicht in die Unterlagen beim LKA bekommen hätte. Ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft wie im vorliegenden Fall ist nicht zumutbar.

Der Kollege regte darüber hinaus an – genauso wie ein Kollege aus Linz – eine elektronische Akteneinsichtnahme zu ermöglichen, damit künftig auch auf diesem Weg rasch, kostenschonend und vor allem zeitgemäß auf einfache Weise Einsicht genommen werden kann. Die Forderung nach der durchgängigen Einführung des elektronischen Strafaktes erhebt der ÖRAK schon seit langem und hofft, dass diese schon bald realisiert werden kann.

Ein Rechtsanwalt berichtete, dass er für seinen beschuldigten Mandanten bei der StA Wien Akteneinsicht beantragt und eine Aktenabschrift zugestellt erhalten habe, die insbesondere die Beschuldigtenvernehmungen sowie auch eine Zeugenvernehmung beinhaltet habe. Diese Protokolle seien von der Polizei offensichtlich elektronisch an die StA Wien ohne darauf ersichtliche Unterschriften der vernommenen Personen übermittelt worden.

Der Rechtsanwalt vereinbarte einen Termin zur Akteneinsicht vor dem Polizeikommissariat Margareten und wurde an das PK5 verwiesen. Dort wurde ihm jedoch die Einsicht verweigert und er wurde an den Stadthauptmann-Stellvertreter weiterverwiesen, der dies bewilligen müsse. Dieser befand sich jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht im PK5.

Er wandte sich daraufhin an dessen Stellvertreterin. Diese lehnte sein Begehren auf Akteneinsicht ab. Nach Verweis auf die gelegte Vollmacht und die bereits vorhandenen Abschriften, jeweils ohne Unterschrift, kontaktierte sie ihren Vorgesetzten. Dieser verwehrte erneut die Akteneinsicht mit der Begründung, dass die Zustimmung der StA Wien vom einschreitenden Verteidiger eingeholt werden müsse und dieser ohne erteilte Zustimmung der StA Wien keine Akteneinsicht in die drei ihm ohnedies bereits vorliegenden Protokolle mit den Unterschriften der vernommenen Personen erhalte.

Das Recht auf Akteneinsicht besteht sowohl vor der Staatsanwaltschaft als auch vor der Polizei. Die Rechtsanwaltschaft fordert, dass die Aktenabschrift nach Bekanntgabe der Bevollmächtigung – wie dies bei der Staatsanwaltschaft selbstverständlich ist – auch bei der Polizei schriftlich bestellt werden kann, um die zeit- und kostenaufwendigen Kommissionen zur Polizei insbesondere in Zeiten fortgeschrittener Telekommunikation zu vermeiden. Dies müsste auch im Interesse der Polizei gelegen sein, die sich dadurch Telefonate sowie direkte Vorsprachen ersparen würde.

Von einem anderem Fall mit unangenehmen Konsequenzen wurde aus Eisenstadt berichtet: Bei der StA Eisenstadt wurden durch einen Rechtsanwalt mehrere Sachverhaltsdarstellungen eingebracht. Bei dem Versuch, die Aktenzahlen der jeweiligen Verfahren ausfindig zu machen, um in weiterer Folge Akteneinsicht zu nehmen und sich über den Verfahrensstand zu informieren, wurde den Mitarbeitern des Rechtsanwaltes von der StA Eisenstadt am Telefon falsche Aktenzahlen mitgeteilt. Trotz mehrmaliger Anrufe und Hinweise darauf, dass die bisherigen Aktenzahlen nicht korrekt sein können, war es nicht möglich, die richtigen Aktenzahlen herauszufinden.

Es war sohin unmöglich, Informationen über die jeweiligen Verfahren zu erhalten und die dem Mandanten zustehenden Verfahrensrechte wahrzunehmen. Es kam aufgrund der erwähnten Umstände auch dazu, dass die Einstellung eines Verfahrens, die außer der Aktenzahl mit keinerlei Hinweis darauf versehen war, um welches Verfahren es sich dabei

handeln könnte, in der Kanzlei einem falschen Akt zugeordnet wurde. Aus diesem Grund wurde der Fortführungsantrag zurückgewiesen, weil er sich auf das falsche Verfahren bezog.

Ein Wiener Kollege berichtete: Namens seiner Mandantschaft habe er eine Sachverhaltsdarstellung bei der StA St. Pölten eingebracht. Anträge auf Herstellung einer Aktenkopie seien von der zuständigen Polizeidienststelle und der Staatsanwaltschaft nicht beantwortet worden. Die Staatsanwaltschaft hatte zwar die Herstellung einer Aktenabschrift zugesagt und auch erklärt, dass die Aktenabschrift "schon auf dem Weg sei" oder "dass das Gutachten gerade übersendet werde", tatsächlich geschah aber nichts.

Nachdem von der Mandantin selbst eine vollständige Aktenkopie an Ort und Stelle beantragt und ihr zugesichert worden sei, es sei der gesamte Akt kopiert worden, musste der Rechtsanwalt feststellen, das insbesondere die Beschuldigtenvernehmungen nicht im Akt waren und auch die Gutachten fehlten.

Nach telefonischer Voranmeldung bei der Abteilung sowie beim zuständigen Staatsanwalt musste eine Rechtsanwaltsanwärterin nach St. Pölten reisen, um eine Aktenabschrift zu erhalten. Sie kündigte telefonisch an, den gesamten Akt einsehen zu wollen. Dies hat sie auch an Ort und Stelle verlangt. Vorgelegt wurden ihr jedoch wieder nur jene Aktenteile, die auch der betroffenen Klientin selbst vorgelegt worden waren.

Die Rechtsanwaltsanwärterin verlangte daraufhin die Vorlage der Aktenübersicht und des Antrags- und Verfügungsbogens sowie des vollständigen Aktes. Nach längeren Rückfragen und Wartezeiten wurden ihr die Aktenübersicht sowie der Antrags- und Verfügungsbogen ausgehändigt. Anhand der Aktenübersicht verlangte sie die fehlenden Aktenstücke, diese wurden ihr ebenfalls nach einigem Zögern ausgehändigt.

Bei diesen Aktenstücken fehlten jedoch erneut die Beschuldigtenvernehmungen. Auf Vorhalt, dass der Abschlussbericht des Landeskriminalamtes auf die Beschuldigtenvernehmungen verweise und diese nicht im Akt seien, wurde sie zum zuständigen Staatsanwalt gebeten. Dieser händigte ihr schließlich die Beschuldigtenvernehmungen und weitere fehlende Aktenteile, darunter zwei Sachbefunde, zum Kopieren aus. Er versicherte, dass dies nun der vollständige Akt sei.

Die Staatsanwaltschaft hat niemals erklärt, weshalb Aktenteile vorenthalten wurden. Diese

Vorgehensweise verstößt gegen das in Art 6 EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör. Es kann nicht sein, dass der Rechtsanwalt Detektivarbeit leisten muss, um den gesamten Akt zu erhalten.

2. Verfahrenshilfe

Wie auch schon in den Jahren zuvor immer wieder moniert, sind kurzfristige Bestellungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten bei einigen Gerichten offenbar nach wie vor gängige Praxis. Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer berichtete insbesondere bei Bewilligungen der Verfahrenshilfe durch das LG Wels von sehr langen "Vorlaufzeiten" zwischen der beschlussmäßigen Bewilligung und dem Einlangen im Kammeramt. Das führt in der Folge zu Problemen mit der zeitgerechten Bestellung von Verfahrenshelfern. Sie wies darauf hin, dass im Verfahrenshilfebeschluss oftmals nicht die Dauer der Verhandlung angegeben wird – auch dies wäre im Hinblick auf eine raschere Abwicklung sehr hilfreich, da man sich dann die Rücksprache mit den zuständigen Geschäftsabteilungen ersparen würde.

Ein vorbildhaftes und reibungsloses Abwickeln von Verfahrenshilfeangelegenheiten konnte die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer vom LG Steyr und LG Ried berichten.

Lobenswert in Bezug auf Aktenkopien sind in Verfahrenshilfesachen außerdem das LG Linz und die StA Linz zu erwähnen. In der Regel werden von diesen Stellen auch etwaige ergänzende Aktenteile ohne ausdrückliche Anforderung bzw kurz vor der Verhandlung einlangende Nachtragsstrafanträge direkt übermittelt. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist das LGS Wien, das dem Verfahrenshilfeanwalt automatisch bzw dem Wahlverteidiger, nachdem er eine solche beantragt hatte, eine komplette Aktenabschrift zur Verfügung stellte.

In einem Verfahren vor dem LGS Wien wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshilfeverteidiger eines nicht deutsch sprechenden Angeklagten bestellt. Die Verfahrenshilfe umfasste auch die Beigebung eines Dolmetschers zu den Gesprächen mit dem Angeklagten.

Da der Angeklagte nach Schluss der Hauptverhandlung erklärte, gegen das Urteil des LGS Wien Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erheben zu wollen, wurden ihm (da das LGS Wien jeweils nur eine Ausfertigung übersandte) Kopien des Urteils sowie der

Verhandlungsprotokolle übermittelt, die in der Kanzlei des Verfahrenshilfeverteidigers angefertigt wurden. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat der Verfahrenshilfeverteidiger die Kopierkosten für die Protokolle und das Urteil im Rahmen des Barauslagen-Kostenersatzes gegenüber dem LGS Wien geltend gemacht. Mit Beschluss vom 15.12.2011 hat das Gericht den Ersatz der Kopierkosten jedoch mit folgender Begründung abgewiesen:

"Worin aber die Notwendigkeit gelegen sein soll, einem der Amtssprache nachweislich (siehe Dolmetscherkosten!) nicht kundigen Angeklagten eine Kopie des Urteils zukommen zu lassen, bleibt unerfindlich."

Angesichts der Regelung des Art 6 EMRK, welcher jeder Person (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Muttersprache) ein Recht auf ein faires Verfahren gewährleisten soll, ist es bedenklich, einem nicht deutschsprachigen Verurteilten die Entscheidung, mit welcher er zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, nicht zuzugestehen.

Ein weiterer Wiener Kollege berichtete von der unerfreulichen Praxis, wonach der als Verfahrenshilfeverteidiger beigegebene Rechtsanwalt zunächst die Dolmetschergebühren selbst tragen muss und diese erst – nach meist sehr langer Zeit – im Wege des Barauslagenersatzes zurückerstattet bekommt. Bisher sei es immer selbstverständlich gewesen, dass die Dolmetscherkosten direkt vom Gericht beglichen wurden.

In einem anderen Verfahren vor dem LGS Wien führte der Verfahrenshilfeverteidiger Beschwerde darüber, dass Zustellungen an ihn nicht unverzüglich erfolgten und dadurch vermeidbarer Mehraufwand entstanden sei.

Die Bestellung zum Verfahrenshilfeverteidiger erfolgte am 20.2.2012. Die Verhängung der U-Haft war laut Beschluss des LGS Wien längstens bis 2.3.2012 wirksam. Weil eine Haftprüfungsverhandlung nicht anberaumt war, kontaktierte der Rechtsanwalt die Geschäftsabteilung telefonisch, um sich nach einem allfälligen Termin zu erkundigen. Dort wurde mitgeteilt, dass keine Haftprüfungsverhandlung anberaumt sei.

Am 2.3.2012 stellte er einen Enthaftungsantrag, weil die U-Haft längstens bis zu diesem Tag verhängt war. Am 5.3.2012 wurde ihm per Fax die Ladung zur Haftprüfungsverhandlung für den 8.3.2012 zugestellt, am 7.3.2012 der Strafantrag vom 26.2.2012 und die Ladung zur

Hauptverhandlung für den 19.3.2012. Der Kollege zog daraufhin den Enthaftungsantrag zurück – bei zeitgerechter Zustellung aller Urkunden hätte er ihn gar nicht erst eingebracht.

3. Verhandlungstermine

Ebenso ein häufiger Anlass für Beschwerden sind unberücksichtigt gebliebene Vertagungsbitten. So berichtete eine Kollegin aus Salzburg, dass mit Beschluss vom 7.8.2012 eine Hauptverhandlung für den 14.9.2012 anberaumt wurde. Da die Kollegin, die den Angeklagten schon seit Jahren rechtsfreundlich vertritt, zu diesem Zeitpunkt bereits ein Seminar gebucht hatte, brachte sie sogleich (am 13.8.2012) eine Vertagungsbitte ein. Diese wurde am 17.8.2012 abgewiesen. Als Begründung führte das Gericht an, dass eine Hauptverhandlung ausnahmsweise nur dann abzuberaumen sei, wenn nicht genügend Zeit, einen neuen Verteidiger zu bestellen, vorhanden sei. Eine derartige Situation liege aber im konkreten Fall nicht vor. Der Mandant war jedoch mit der Beauftragung eines neuen Verteidigers nicht einverstanden und ersuchte, im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis, das sich nach jahrelanger Zusammenarbeit aufgebaut hatte, um eine Vertagung. Die Vertagungsbitte wurde neuerlich abgewiesen.

Eine Verzögerung oder andere negative Auswirkungen auf das Verfahren waren nicht zu erwarten gewesen und die Vertagungsbitte der Salzburger Kollegin wurde unmittelbar nach Bekanntgabe des Verhandlungstermins und fast fünf Wochen vor selbigem eingebracht. Auch wenn die Kollegin im konkreten Fall das Gesetz nicht auf ihrer Seite hatte, ist eine solche Vorgehensweise nicht nur nicht im Interesse des Mandanten gelegen, der das Recht hat, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beizuziehen, sie belastet auch das Verhältnis zwischen Richtern und Rechtsanwälten unnötig.

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtete, dass beim LG Krems immer wieder äußerst kurzfristig Verhandlungstermine anberaumt werden, deren Wahrnehmung nur mit größter Mühe und der Verlegung anderer Termine möglich ist. So wurde etwa am 10.10.2012, um 22.16 Uhr, die Ladung für die Verhandlung am 12.10.2012(!), 9.00 Uhr, zugestellt. Ein Aktenstudium bzw eine Rücksprache mit den Mandanten ist in so einem Fall schlichtweg unmöglich. Auch Vertagungsbitten blieben unberücksichtigt.

4. Verfahrensverzögerungen

Ein Kollege aus Kärnten berichtete von zwei Haftverhandlungen, die beim LG Klagenfurt stattgefunden haben. Beide Male ist kein Vertreter der Staatsanwaltschaft erschienen, obwohl im Akt laut Auskunft des Richters, die Ladungen ordnungsgemäß ausgewiesen waren. Bei beiden Terminen musste der Richter zuerst bei der Staatsanwaltschaft anrufen, woraufhin nach einer rund 20-minütigen Wartezeit jeweils ein uninformierter Vertreter erschienen ist.

In einem Strafverfahren vor dem LGS Wien wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellt. Die Hauptverhandlung am 16.11.2011 begann erst 1 ½ Stunden später als anberaumt, da nach Angaben der Richterin der vorhergehende Verhandlungstermin "länger" gedauert hätte.

Abgesehen davon, dass Rechtsanwälte, die vor einem Verhandlungssaal warten müssen, keiner anderen Tätigkeit nachgehen können, nehmen auch die Richter der nachfolgenden Termine keine Rücksicht darauf, wenn die Rechtsanwälte nicht bzw zu spät erscheinen. Im gegenständlichen Fall hatte der Rechtsanwalt, der wartend vor dem Gerichtssaal ausharren musste, eine substitutionsweise übernommene Verhandlung weiter zu substituieren, da er nicht rechtzeitig erscheinen konnte.

Aus Gesprächen mit Rechtsanwälten ist bekannt, dass es sich bei einer eineinhalbstündigen Wartezeit um keinen Einzelfall handelt. Verzögerungen in Kauf zu nehmen ist selbstverständlich, sofern sich diese im Rahmen halten. Eine derart lange Wartezeit von 1 ½ Stunden ist jedoch inakzeptabel.

5. Justizanstalten

Ein sehr unangenehmes Erlebnis brachte ein Kärntner Kollege zur Kenntnis, der im gegenständlichen Fall zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellt worden war. Seine Kollegin, die den Fall betreute, besuchte den Angeklagten insgesamt drei Mal während dessen U-Haft. Erst später stellte sich heraus, dass der Angeklagte zur Zeit der Besuche an einer äußerst gefährlichen und ansteckenden Krankheit gelitten hatte. Über diese Tatsache wurden offenbar sämtliche mit dem Häftling in Kontakt getretenen Gerichtsmitarbeiter und gerichtsnahe Personen informiert und zur Gesundenuntersuchung aufgefordert, nicht jedoch die Kollegin.

Eine Sensibilisierung ist in solchen Fällen unbedingt erforderlich und die Information von Rechtsanwälten, die in regelmäßigem Kontakt mit den Mandanten stehen, unabdingbar. Positiv anzumerken ist, dass die Anstaltsleitung auf den Hinweis des Kollegen prompt reagierte und in einer Rückmeldung bekannt gegeben hat, dass die Vorgehensweise in diesen Fällen nun geändert wird und künftig auch Besucher informiert werden.

Einen weiteren bedenklichen Vorfall zeigte ein Wiener Kollege auf. Sein Mandant befand sich in U-Haft und wurde eines Tages (ohne äußerlich sichtbare Verletzungen) in eine Einzelzelle verlegt. Am nächsten Tag wurde er schwer verletzt in seiner Einzelzelle aufgefunden, woraufhin der Kollege pflichtgemäß Anzeige gegen unbekannte Täter im Bereich der Justizanstalt erstattete. Dieses Verfahren wurde jedoch in weiterer Folge eingestellt und der Kollege wegen Verleumdung angezeigt, außerdem wurde eine Disziplinaranzeige an die Rechtsanwaltskammer Wien erhoben. Auch diese beiden Verfahren wurden eingestellt, das Disziplinarverfahren mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Kollege zur Anzeigenerstattung verpflichtet gewesen ist.

Die Rechtsanwaltschaft fühlt sich außerdem neuerlich dazu berufen, auf die langjährige Forderung, bei einer Verlegung von Häftlingen die Verteidiger zu informieren, hinzuweisen. Nach wie vor ist es Praxis, dass Untersuchungshäftlinge ohne jegliche Verständigung des Verteidigers von einer Justizanstalt in die andere überstellt werden. Die Justizwachebeamten sind unter Hinweis auf den Datenschutz oft nicht bereit, telefonische Anfragen zu beantworten. Unerfreulich ist nicht nur der Zeitaufwand, den die Kollegen in derartigen Fällen aufbringen müssen. Im Hinblick darauf, dass zahlreiche Besuche mit Dolmetscher zu verrichten sind, entstehen auch erhebliche Kosten.

So wurde ein Rechtsanwalt in einem konkreten Fall im Rahmen der Verfahrenshilfe vor dem LGS Wien tätig. Nach Erhalt der Aktenabschrift vereinbarte er mit einem Dolmetscher für die arabische Sprache einen Besprechungstermin in der Haftanstalt. Als er eine Stunde vor dem Termin im Halbgesperre erschien, musste er erfahren, dass der Angeklagte ein paar Tage vorher in die Justizanstalt Simmering verlegt worden war. Nicht nur, dass der Rechtsanwalt den Weg umsonst machte und die Telefonate mit dem Dolmetscher vergeblich waren, musste er auch noch versuchen, diesen zeitgerecht vom Nichtstattfinden des Termins zu verständigen und einen neuen Termin vereinbaren.

Auch der nächste Fall ist ähnlich gelagert: In einem Verfahren beim LGS Wien vertrat ein Rechtsanwalt einen Mandanten im Rahmen der Verfahrenshilfe. Sein Mandant befand sich in der Justizanstalt Josefstadt in U-Haft. Aufgrund einer Erkrankung war er zwischenzeitig jedoch in der Außenstelle in Purkersdorf untergebracht worden. Da ihn der Rechtsanwalt besuchen wollte, versuchte er sich vorab zu erkundigen, wo sich sein Mandant aufhalte. Die Auskunft wurde ihm mit der Begründung verweigert, dass es eine Dienstanweisung gebe, die telefonische Auskünfte verbietet aus Datenschutzgründen. Dies hatte zur Folge, dass der Rechtsanwalt gezwungen war, auf gut Glück Nachschau zu halten, ob sich der Häftling in der Justizanstalt oder in Purkersdorf aufhält.

Abgesehen davon, dass Anrufe bei der Justizwache häufig überhaupt kaum Aussicht auf Erfolg haben, da sich die Beamten aus Datenschutzgründen weigern, Rechtsanwälten telefonisch Auskunft zu geben, erhalten Rechtsanwälte bei Gericht immer wieder falsche Auskünfte. Dies deshalb, weil in vielen Fällen auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft nicht von der Verlegung verständigt werden. Die Rechtsanwaltschaft erhebt erneut die Forderung, dass Rechtsanwälte jedenfalls von der Verlegung ihrer Mandanten informiert werden müssen. Zumindest aber muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, rasch und unkompliziert Auskunft über den Haftort des Mandanten zu erhalten.

6. Sonstiges

Eine Rechtsanwältin schritt im April 2012 als Verteidigerin ihres Mandanten bulgarischer Staatsangehörigkeit in der Hauptverhandlung vor dem BG Innere Stadt Wien ein. Sie habe die Verhandlungsführung des Richters als voreingenommen und ausländerfeindlich, die Befragung ihres Mandanten als unfreundlich, lautstark und aggressiv empfunden. Obwohl sich der Angeklagte deutlich und verständig ausgedrückt habe, habe der Richter immer wieder behauptet, er könne ihn nicht verstehen. Als er auf dem Tisch durch Darstellung mit Handbewegungen die ihm gestellten Fragen des Richters, wo sich welche Personen wie um das Auto bewegt hätten, zeigen wollte, sei dies vom Richter zurückgewiesen worden.

Ganz anders habe die Einvernahme der zwei weiteren Mitangeklagten ausgesehen, bei welchen es sich um österreichische Staatsbürger ohne Migrationshintergrund gehandelt habe. Ihnen gegenüber sei der Richter höflich, geduldig und zuvorkommend gewesen. Er habe auf ihre Darstellungen verständnisvoll reagiert und launige Witze gemacht, sei ihnen bei der

Beantwortung des Tathergangs geradezu behilflich gewesen und habe nicht mehrfach auf die Schilderung für das Verfahren unwesentlicher Bewegungsabläufe von Personen bestanden. Als einer der Mitangeklagten veranschaulichen wollte, wie er sich um das Auto bewegt hatte, habe der Verhandlungsrichter plötzlich ein Spielzeugauto hervorgezogen und den Angeklagten aufgefordert, anhand des Modells zu zeigen, wo und wie sich der Tathergang ereignet hat.

Während der Einvernahme des Mandanten der betreffenden Rechtsanwältin habe sich der Richter zur Seite gedreht und gesagt "Wien darf nicht Chicago werden, ist es aber schon". Auch bei der Befragung eines Zeugen türkischer Staatsangehörigkeit habe der Richter aggressiv reagiert und diesem mit einer Anzeige wegen falscher Zeugenaussage gedroht, wofür den Angaben der Rechtsanwältin zufolge jedoch kein Anlass bestanden habe.

Als sie sich für ihren Mandanten einsetzte und um eine faire und objektive Verhandlung ersuchte, habe sie der Richter laut angefahren, dass er dem Angeklagten gleich nahelegen werde, sich einen anderen Verteidiger zu nehmen. Der Richter habe den Angaben der Kollegin zufolge auch eine Frauen diskriminierende Einstellung an den Tag gelegt.

Zuschauer des Verfahrens hätten sich am Ende der Verhandlung empört und aufgebracht über die Verhandlungsführung gezeigt. Es soll den Angaben der Kollegin zufolge nicht das erste Mal vorgekommen sein, dass die Verhandlungsführung dieses Richters Anlass für Beschwerden wegen rassistischen Verhaltens gegeben habe.

Ein bedenkliches Erlebnis hatte auch ein niederösterreichischer Kollege: § 244 Abs 3 StPO entsprechend habe er beabsichtigt eine Gegenäußerung zum Vortrag der Anklage zu erstatten. Im Zuge seines Gegenvortrages sei er zweimal darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Gegenäußerung zur Anklage kein Schlussplädoyer sei. Er sei außerdem aufgefordert worden, die Beweiswürdigung nicht bis ins Detail vorweg zu nehmen. Beim dritten Versuch sei der Verteidiger sodann vom Gericht "abgemahnt" worden. Der Vorwurf des Gerichtes sei für den Kollegen aber nicht nachvollziehbar gewesen: So dauerte die gesamte Verhandlung an diesem Tag gerade einmal 50 Minuten. In diesen 50 Minuten seien abgesehen von den Vorträgen der Anklage und der Gegenäußerung der Verteidigung sowohl der Beschuldigte als auch eine Zeugin einvernommen worden. Von einer unüblich langen Gegenäußerung könne keine Rede sein. Auch ein derartiges Vorgehen schränkt die Verteidigerrechte unzumutbar ein und

verletzt Beschuldigtenrechte.

Ein Kollege aus Salzburg berichtete von einem Fehler, der drei Berufsrichtern in einem Geschworenenverfahren unterlaufen sei: So wurde sein Mandant, ein junger, bis dato unbescholtener, Erwachsener, wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung mit Todesfolge zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dies jedoch unter Anwendung des falschen Strafrahmens: So seien die Richter fälschlicherweise von einer Strafdrohung von ein bis fünfzehn Jahren ausgegangen, anstatt unter Anwendung der §§ 36, 87 Abs 2 2. Fall und 28 StGB von einer Strafdrohung von ein bis zehn Jahren. Dementsprechend falsch seien auch die Geschworenen belehrt worden.

Von einem unerfreulichen Zustand berichtete ein anderer Salzburger Kollege: Beim LG Salzburg sei direkt vor einem Fenster im Erdgeschoß ein Aktenregal positioniert, in dem die Akten, darunter auch Aktenordner, bis an das Fensterglas geschoben seien. Das würde es den Angaben des Kollegen zufolge jedem, der draußen vorbeigeht, ermöglichen, am Rücken der Ordner Details zu lesen, wie beispielsweise zu welchem Akt der Ordner gehöre, um welche Strafanzeige es sich handle und wer der Beschuldigte sei.

Aus Vorarlberg wurden zwei konkrete Fälle berichtet, in welchen die Beschuldigten vor ihrer ersten Vernehmung durch die Beamten von Polizeiinspektionen nicht hinreichend belehrt wurden. In beiden Fällen sei der Beschuldigte nur informiert worden, dass er wegen der Begehung einer Straftat verdächtig sei, tatsächlich wurde aber wegen der Begehung mehrerer Straftaten bzw wegen der gewerbsmäßigen Begehung dieser Straftat gegen den Beschuldigten ermittelt.

Gem § 49 Z 1 StPO hat der Beschuldigte das Recht, vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden. Dazu gehört selbstverständlich eine Information über den gesamten gegen ihn bestehenden Verdacht. Um dies sicherzustellen und überprüfen zu können, ist zu fordern, dass die Rechtsbelehrung auch im Protokoll dokumentiert wird, und zwar unter Benennung aller Straftaten, wegen welcher ermittelt wird.

Eine Vorarlberger Kollegin berichtete von einem Fall, in dem aufgrund des Verdachts der Körperverletzung vom Beschuldigten ohne nachvollziehbaren Grund Papillarlinienabdrücke und Fotos angefertigt worden seien (die Voraussetzungen des § 65 SPG seien nicht vorgelegen). Auf ihre Nachfrage bei der betreffenden Polizeiinspektion habe man sich dahingehend geäußert, dass man diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen "routinemäßig" bei allen Körperverletzungs- und Eigentumsdelikten durchführe. Der Beschuldigte sei im konkreten Fall voll geständig und die Identität sei bekannt gewesen. Es sei von ihm auch nicht mehr die Gefahr weiterer gefährlicher Angriffe ausgegangen. Abgesehen davon, dass die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht protokolliert worden seien, sei der Beschuldigte zudem unter Druck gesetzt worden, indem man ihm eine Vorführung angedroht habe, sofern er nicht "mitmache".

Derartige erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen gerade nicht routinemäßig durchgeführt werden. Ebenso verwerflich ist es, auf Jugendliche Druck auszuüben. § 65 SPG darf nicht dazu missbraucht werden, generell erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Wahrnehmung von Rechtsverletzungen ist eine präzise Protokollierung unerlässlich.

Im gegenständlichen Fall sei der Beschuldigte in weiterer Folge ohne vorherige Ladung und Ankündigung von uniformierten Beamten an seinem Arbeitsplatz aufgesucht worden, die den Namen eines Zeugen wissen wollten. Den Beamten fehlte offensichtlich jegliches Bewusstsein dafür, welche Wirkung ein derartiges Auftreten am Arbeitsplatz hat. Überdies habe im konkreten Fall auch absolut keine Notwendigkeit dafür bestanden, hätten die Beamten eine derartige Auskunft doch leicht auf anderem Wege – so zum Beispiel telefonisch – bekommen können.

In einem Verfahren vor dem LGS Wien wurde ein Schriftgutachten eingeholt. Die dem Verfahrenshilfeverteidiger zugestellte Gutachtensausfertigung enthielt nicht die vom Sachverständigen dem Klienten abgeforderten Vergleichsschriften. Daraufhin richtete der Rechtsanwalt einen Antrag an die zuständige Verfahrensrichterin, das Vergleichsschriftmaterial zu übermitteln. Mit Note vom 9.11.2011 habe diese mitgeteilt, dass das Schriftmaterial nur im Originalgutachten enthalten sei und jederzeit im Wege der Akteneinsicht eingesehen bzw kopiert werden könne.

Der Sachverständige hat somit zwei unterschiedlich aussagekräftige Gutachtensfassungen erstellt und die Richterin diese "abgemagerte Gutachtensfassung" ohne Anschluss des Vergleichsschriftmaterials an den Verteidiger weitergeleitet.

Im Strafverfahren hat Waffengleichheit zu herrschen. Dem Angeklagten und seinem Verteidiger sind sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch dem Gericht zur Verfügung stehen. Dieses Grundrecht hat das Gericht vorliegend verletzt.

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Allgemeine Zivilverfahren

Probleme verursachen die beschränkten Parteienverkehrszeiten bei verschiedenen Gerichten in Österreich (siehe dazu auch Kapitel II. 1. e)). Immer wieder kommt Kritik von Kollegen, die insbesondere am Nachmittag Probleme haben, überhaupt in das Gerichtsgebäude zu kommen. Das ist vor allem im Hinblick auf am Nachmittag stattfindende Verhandlungen äußerst unangenehm.

Ein oberösterreichischer Kollege berichtete von der schweren telefonischen Erreichbarkeit bestimmter Abteilungen des BG Traun während der Amtsstunden. Auch wenn man eine konkrete Abteilung verlange, werde man zunächst durch die zentrale Vermittlung in die Servicestelle verbunden. Es sei dann fraglich, ob überhaupt eine Weiterverbindung in die gewünschte Abteilung erfolgt. Auch vom BG Schärding sei berichtet worden, dass viele Abteilungen insbesondere am Vormittag, nicht erreichbar sind.

Ein Kollege aus Salzburg, der zahlreiche Verfahren vor Wiener Gerichten verhandelt, musste wiederholt die Erfahrung machen, dass die Verhandlungstermine ohne Berücksichtigung der Anreisezeit eines auswärtigen Rechtsanwaltes anberaumt werden. Häufig seien Termine um neun Uhr angesetzt worden, was entweder eine Abfahrt mit dem Zug in Salzburg um fünf Uhr oder aber eine Übernachtung in einem Hotel in Wien erfordern würde. Diese Vorgangsweise ist nicht nur unangenehm für die auswärtigen Rechtsanwälte, sie widerspricht darüber hinaus § 56 Abs 5 iVm § 23 Geo. Darüber hinaus musste der Salzburger Kollege die Erfahrung machen, dass Wiener Richter den doppelten Einheitssatz häufig nicht zusprechen. Dies mit der Begründung, dass sich der Klient genauso gut eines Wiener Rechtsanwaltes hätte bedienen können. Eine derartig undifferenzierte Beurteilung der Sachlage erscheint aber insbesondere bei Verfahren mit großer Informationsaufnahme oder sonstigen umfangreichen Vorbereitungsarbeiten für den Klienten unzumutbar.

a) Akteneinsicht

Die elektronische Akteneinsicht bedarf einer Verbesserung. Ein Rechtsanwalt wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine elektronische Akteneinsicht vor Beitritt als Nebenintervenient nicht möglich sei. Meist wird die Streitverkündung nur sehr kurz gehalten, sodass der Betroffene nicht einmal entscheiden kann, auf welcher Seite er sinnvollerweise als Nebenintervenient beizutreten hat. Jedenfalls ist vor einer diesbezüglichen Entscheidung die Aktenkenntnis erforderlich.

Dies bedeutet, dass der Anwalt zu Gericht gehen muss. Schon daraus erwachsen den Klienten Kosten, zusätzlich zu den Kopierkosten. Es wird gefordert, die Vorgehensweise dahingehend zu ändern, dass eine streitverkündete Partei, die ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht nachweist, auch die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht erhält.

Ein Kollege aus Oberösterreich hat kritisiert, dass Aktenabschriften nur mehr gegen Vorauszahlung übermittelt werden. Das führt jedoch nicht nur zu einem erhöhten Aufwand in den Kanzleien und bei den Gerichten, damit geht auch ein entsprechender Zeitverlust einher, wodurch erforderliche Verfahrens- und Vertretungshandlungen hinausgezögert werden. Solange keine vollständige Aktenabschrift vorliegt, ist es beispielsweise bei Verkehrsunfällen oftmals nicht möglich, die Verschuldenssituation einzuschätzen.

b) Ladungen

Ein Linzer Kollege hat anregt, dass bei Angaben zum Gegenstand der Sache der tatsächliche Gegenstand des Rechtsstreites angeführt wird, anstatt etwa ausschließlich den Streitwert anzuführen. So habe nämlich sein Mandant eine Ladung "wegen EUR 4.360,00" erhalten und wusste folglich nicht, was es mit dieser Forderung auf sich hatte.

Vielfach erweist sich die Aufforderung im Beisatz der Ladung zu einer vorbereitenden Tagsatzung, der Parteienvertreter habe "die Partei oder eine informierte Person zur Unterstützung des Vertreters stellig zu machen" als unbedacht, vorschnell oder sogar als von vornherein nicht ernst gemeint. Es ist volkswirtschaftlich unvertretbar, wenn Personen ohne jede Notwendigkeit aus dem Arbeitsprozess gerissen werden, um dann damit konfrontiert zu werden, dass nicht einmal der konkret angekündigte Vergleichsversuch unternommen wird und auch sonst keine Fragen an sie gestellt werden.

Formalistisches Vorgehen dieser Art ist zu kritisieren und wären bei gutem Willen vermeidbar

c) Urkundenvorlage

Ebenso als volkswirtschaftlich problematisch erweist sich der Auftrag, "sämtliche angebotenen oder anzubietenden Urkunden bei dieser (vorbereitenden) Tagsatzung vorzulegen". Gerade in den sehr häufigen Fällen von Gemeinschaftsurkunden kommt es dann häufig dazu, dass Parteienvertreter mit umfangreichen Beweismaterialien in zweifacher Ausfertigung erscheinen. Empfehlenswert wäre es, zuerst dem primären Beweisführer und erst danach die andere Partei zur Vorlage aufzufordern.

Gemessen an den Gebühren, die die Republik Österreich für eine Seite Aktenabschrift einnimmt, bewirken derartige Vorkommnisse einen volkswirtschaftlichen Schaden in beträchtlicher Höhe. Dieser könnte aber durch eine verantwortliche Prozessführung leicht verhindert werden. Dies wäre schon deshalb zu fordern, weil die in der Rechtsanwaltskanzlei entstandenen Kopierkosten nach der Judikatur nicht ersetzt werden.

Ebenso vermeidbare Nachteile resultieren auch daraus, dass ein Gericht die im ERV übermittelten Beweisurkunden als unzureichend (Verbindung von Einzelurkunden, schlechte Lesbarkeit, fehlende oder nicht erkennbare Kennzeichnung etc) zurückweist und zusätzlich die körperliche Vorlage von Beweisurkunden verlangt.

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet, dass viele Bezirksgerichte (insbesondere das BG Baden) den Auftrag erteilen, Original-Lichtbilder vorzulegen, obwohl diese bereits im ERV übermittelt wurden. Dies, obwohl jedes Bezirksgericht über einen Farbdrucker verfügt.

d) Verfahrenshilfe

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat berichtet, dass vermehrt Verfahrenshilfebewilligungsbeschlüsse einlangen, die nicht dem Bestimmtheits- und Klarheitserfordernis des § 66 ZPO entsprechen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Nc-Verfahren nicht nur der Antragssteller, sondern auch der Antragsgegner und der Grund für die Beigebung der Verfahrenshilfe vom Gericht festzusetzen sind. Das dient dazu, Interessenskollisionen von vornherein zu vermeiden und

das Tätigkeitsfeld des bestellten Kollegen abzugrenzen.

Ein niederösterreichischer Kollege berichtete, dass ihm das Gericht die Aktenabschrift in einem Verfahren, in welchem er als Verfahrenshelfer bestellt war, per ERV übersendet habe. In der Folge habe er die 270-seitige Aktenabschrift auf seine eigenen Kosten ausdrucken müssen. Es ist inakzeptabel, den Aufwand für die Herstellung der Aktenabschrift auf den Verfahrenshelfer abzuwälzen. Dem Verfahrenshelfer müssen Aktenabschriften wie bisher kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

e) Verhandlungstermine

Von einer befremdlichen Vorgehensweise im Zusammenhang mit einer Vertragungsbitte berichtete ein Linzer Kollege: Dieser schritt im gegenständlichen Verfahren als Vertreter des Nebenintervenienten auf Seiten des Beklagten ein. Mit Beschluss vom 11.6.2012 wurde für den 18.7.2012 die vorbereitende Tagsatzung ausgeschrieben und mitgeteilt, dass im Rahmen dieser Tagsatzung die Einvernahme der Parteien sowie des Nebenintervenienten geplant sei. Daraufhin stellte der Kollege gem § 222 Abs 3 iVm § 134 Z 1 ZPO einen Vertagungsantrag aufgrund seines bereits geplanten Sommerurlaubes. Diesem wurde jedoch nicht stattgegeben. Das LG Wels vertrat in dem darauffolgenden Verfahren wegen Ablehnung der Richterin wegen Befangenheit die Meinung, dass der Vertagungsgrund des § 222 ZPO nur dann erfüllt sei, wenn bei einer Kanzleigemeinschaft alle Rechtsanwälte urlaubsbedingt abwesend wären. Es reiche daher nicht aus, wenn nur der mit der Causa betraute Rechtsanwalt abwesend sei.

Eine derartige Auslegung würde jedoch dazu führen, dass eine sachlich fundierte Vertretung nicht mehr möglich ist, da gerade in schwierigen, umfangreichen Causen eine Substitution nicht tunlich ist und bei Rechtsanwaltssozietäten im Normallfall nicht alle Partner gleichzeitig auf Urlaub sind.

Das OLG Linz hat diese Auslegung schließlich erfreulicherweise bestätigt. Es stellte mit Beschluss vom 18.9.2012 fest, dass auch bei einer Rechtsanwaltssozietät der Vertagungsgrund erfüllt ist, wenn der mit der betreffenden Causa befasste Rechtsanwalt auf Urlaub ist.

Mit Problemen aufgrund unberücksichtigt gebliebener Vertagungsbitten haben Kollegen immer wieder zu kämpfen – eine Situation, die sich durch die Abschaffung der

verhandlungsfreien Zeit noch deutlich verschärft hat. Der gerade angeführte Fall ist ein klassisches Beispiel dafür. Auch hier wird noch einmal auf den dringenden Wunsch der Rechtsanwaltschaft hingewiesen, die verhandlungsfreie Zeit wieder einzuführen.

Auch bei Vertagungsbitten aufgrund des Urlaubs des Mandanten kann es zu Problemen kommen: Im gegenständlichen Fall hatte das Gericht in Abstimmung mit dem ärztlichen Sachverständigen den Verhandlungstermin am 25.7.2012 anberaumt. Die Verhandlung sollte der Erörterung des Sachverständigengutachtens dienen, sodass die Anwesenheit des Mandanten, dessen ärztliche Tätigkeit Gegenstand des Verfahrens war, große Bedeutung hatte. Am 21.6.2012 beantragte der Kläger die Vertagung der Verhandlung aufgrund eines geplanten Urlaubs, wobei er darauf hinwies, dass sein Vertreter ohne ihn nicht in der Lage sein werde, nach der Erörterung des Gutachtens mit dem Sachverständigen die sich daraus ergebenden Folgefragen zu stellen.

Der Vertagungsbitte wurde nicht Folge geleistet. Begründet wurde dies damit, dass der Kläger selbst verhindert, jedoch nicht unvertreten sei, sodass § 222 Abs 3 ZPO nicht zur Anwendung komme. Eine Verlegung der Tagsatzung könne nur dann erfolgen, wenn ohne die Erstreckung einer Partei ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde. Ein solcher Schaden sei jedoch nicht nachvollziehbar begründet worden.

Der vorliegende Fall ist ein gutes Beispiel dafür, dass es zu unbilligen und tendenziell äußerst nachteiligen Situationen kommen kann, wenn eine begleitende Information des Rechtsanwaltes durch den sachkundigen Mandanten in der Verhandlung nicht möglich ist. Dieser nachteiligen Situation wurde durch die Neuregelung der verhandlungsfreien Zeit vor den Zivilgerichten Vorschub geleistet. Es wäre daher dringend notwendig, diese Regelung zu korrigieren.

f) Sonstiges

Wenn das für eine Berufungsverhandlung mit den Parteienvertretern telefonisch akkordierte vorgegebene Thema inhaltlich ohnehin nicht behandelt, sondern anstelle des gescheiterten Vergleichsversuchs eine nicht einmal erörterte, das Ersturteil aber abändernde und nicht mehr reversible Beweisergänzung vorgenommen wird, lässt dies ein befremdendes Verständnis zur Rechtsstaatlichkeit erkennen.

Konkret ist die korrigierende Mitverantwortlichkeit des in erster Instanz obsiegenden Klägers wie folgt begründet worden: Dass der Beklagte dem Kläger den Vornamen des Verkäufers nicht bekannt gegeben hat, vermag sich in der Verschuldensabwägung nicht zu Lasten des Beklagten auszuwirken, weil der Vorname des Verkäufers für den Kläger nicht schwieriger zu ermitteln war, als für den Beklagten (nach allgemeiner Lebenserfahrung ist auch davon auszugehen, dass der Vorname des Verkäufers etwa durch einen Blick in das Telefonbuch oder durch Internetrecherche auch zum damaligen Zeitpunkt feststellbar gewesen wäre). Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein gleichteiliges Verschulden beider Streitteile.

Dies, obwohl festgestanden ist, dass alleine der Beklagte jenen Verkäufer visuell wahrgenommen hat, mit dem das anzufechtende Geschäft abgeschlossen worden ist; dem Kläger umgekehrt eine Identifikation dieses ihm unbekannten Verkäufers zumutbarer Weise schon deshalb nicht möglich gewesen wäre, weil er weder dessen Anschrift und Vornamen erfragen noch sein Alter abschätzen konnte und im Telefonbuch/Internet alleine für Wien gezählte 26 Personen männlichen Geschlechts mit dem Nachnamen des Verkäufers ausgewiesen sind, davon allein drei mit dem erst später bekannt gewordenen Vornamen und wiederum zwei davon unter ein und derselben Anschrift, aber mit offenkundig unterschiedlichem Geburtsdatum.

Bei diesen Gegebenheiten von einem für die Streitteile gleichwertigen Erkundungszugang (= ein ausschlaggebendes Argument für die Urteilsabänderung) auszugehen, widerspricht den Denkgesetzen und kann es auch nicht als allgemeine Lebenserfahrung gelten, einem verfügbaren Beweismittel (Telefonbuch/Internet) ungeprüft einen anderslautenden Inhalt zu unterstellen, was allesamt nicht geeignet ist, das Vertrauen in die Justiz zu fördern, woran auch die Zurückweisung der (aus völlig anderen Gründen zugelassenen) Revision durch das Höchstgericht nichts zu ändern vermag.

Von etwas anders gelagerten Schwierigkeiten, was den Zugang zum Recht betrifft, berichtete eine oberösterreichische Kollegin: Im konkreten Fall ging es um ein Verfahren gegen zwei ortsansässige Rechtsanwälte. Da sich im Ort alle Rechtsanwälte für befangen erklärten, wandte sich die Partei an eine auswärtige Kollegin. Doch das war nicht das einzige Problem: Sodann erklärte sich der erste Richter für befangen und auch der zweite Richter äußerte Bedenken, da er zu den beiden Beklagten ein Vertrauensverhältnis habe. Um das Verfahren nicht noch weiter zu verzögern, ersuchte er die Kollegin, einen Delegierungsantrag zu stellen,

was auch mit den Beklagten abgesprochen sei. Die Beklagten stimmten dem Antrag in der Folge jedoch nicht zu. Die Kollegin stellte daraufhin einen Antrag auf Ablehnung des Richters nach § 19 JN. In der Begründung führte sie aus, dass er offensichtlich außerprozessuale Kontakte mit den beklagten Parteien über die Rechtssache pflege.

Eine derartige Vorgehensweise eines Richters ist befremdlich. Sie lässt die Rechtspflege in einem schlechten Bild erscheinen und die Parteien daran zweifeln, dass sie ihre Rechte in einem ordentlichen Verfahren durchsetzen können.

Nicht im Sinne der Rechtsstaatlichkeit sind Versuche von Richtern und Richterinnen, einen Vergleich zu erzwingen. Von einer solchen Vorgehensweise berichtete ein oberösterreichischer Kollege im Zusammenhang mit einem Verfahren beim BG Steyr. Die Parteien wollten sich von Anfang an nicht vergleichen, der Richter drängte jedoch sowohl in der vorbereitenden Tagsatzung als auch in der folgenden Verhandlung immer wieder auf eine Einigung.

Die Vergleichsversuche waren nicht nur von Anfang an aussichtslos, sondern haben das Verfahren im konkreten Fall auch verzögert. Der Kollege berichtete, dass bei seinem Mandanten dadurch der Eindruck entstanden sei, der Richter wolle den Akt möglichst schnell loswerden. Sinnvolle Vergleichsvorschläge und Vermittlungsversuche durch das Gericht sind zu begrüßen. Wenn sich die Parteien eine gerichtliche Entscheidung wünschen, ist das aber vom Gericht zu akzeptieren. Positiv angemerkt hat der betreffende Kollege, dass das Verfahren in weiterer Folge sehr gut geleitet worden sei.

Von einem überaus positiven und vorbildhaften Fall berichtet ein Wiener Kollege: Beim LG Wiener Neustadt wurde nach der letzten von insgesamt drei Tagsatzungen die Verhandlung geschlossen. Nur drei Tage später wurde per ERV nicht nur das 20-seitige (fehlerfreie) Protokoll zugestellt, sondern auch bereits das 26-seitige Urteil. Dabei handelte es sich weder um eine besonders dringliche Sache, noch hatte einer der Beteiligten um eine rasche Erledigung gebeten. Auch in einem anderen Verfahren hat derselbe Richter seine rasche und effiziente Arbeitsweise unter Beweis gestellt.

Im gegenständlichen Verfahren beim LG für ZRS Wien stellte der Vertreter der klagenden Partei am 11.11.2009 einen Fristsetzungsantrag. Dieser wurde bis 14.11.2011 nicht behandelt,

weshalb am 14.11.2011 der Antrag an das LG für ZRS Wien gestellt werden musste, den Fristsetzungsantrag vom 11.11.2009 unverzüglich dem OGH vorzulegen.

2. Außerstreitverfahren

Von einem Fall fragwürdigen Vorgehens in einem Pflegschaftsverfahren berichtete eine Kollegin aus Kärnten: Im konkreten Fall hatte der Kindesvater einen Antrag auf Regelung des Besuchsrechts gestellt, gegen welchen sich die Kindesmutter aussprach. Daraufhin stellte der Kindesvater den Antrag auf Entziehung der Obsorge der Kindesmutter und Übertragung des Kindes in seine Obsorge. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Sachverständige bestellt. Der Richter habe es jedoch für entbehrlich gehalten, die beantragte Gutachtenserörterung, Parteieneinvernahme und Zeugeneinvernahme durchzuführen. Der Kindesmutter wurde mit Beschluss die Obsorge entzogen. Dem dagegen erhobenen Rekurs wurde nicht Folge gegeben. Knapp ein Monat danach – jedoch noch bevor der Kollegin als ausgewiesener Vertreterin dieser Beschluss zugestellt wurde – verfügte der Richter die Kindesabnahme. Die Kindesmutter wurde erst am Tag der Abnahme davon verständigt, der Kollegin wurde die Rekursentscheidung überhaupt erst einen Tag danach zugestellt.

Der Richter veranlasste all das ohne das rechtliche Gehör zu wahren. Die betreffende Kollegin musste im Nachhinein feststellen, dass es unterlassen worden war, ihr wesentliche Aktenstücke, zumindest zu Äußerungszwecken, zur Kenntnis zu bringen. Ein derartiges Vorgehen ist nicht nur unvereinbar mit den grundlegenden Prinzipien eines Verfahrens, es scheint auch aus menschlicher Sicht im Hinblick auf die besondere Sensibilität von Obsorgeverfahren fragwürdig.

Den Eindruck emotionaler und fachlicher Überforderung zweier Erstrichter in komplexen internationalen Kindesentziehungs- und Obsorgefällen hatte eine Vorarlberger Kollegin. Die Lösung der Frage der Zuständigkeit endete in einer die österreichische Zuständigkeit zu Unrecht bejahenden Entscheidung. Der Obsorgestreit zog sich über Monate, obwohl gerade bei derart sensiblen Angelegenheiten ein rasches Vorgehen im Hinblick auf das Wohl der Kinder wünschenswert und notwendig wäre. Trotz der Dringlichkeit des Verfahrens wurde die Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung "vergessen", wodurch das Verfahren noch weiter verzögert wurde.

Über einen Fall einer Verfahrensverzögerung berichtete ein Kollege aus Salzburg: Dem BG Salzburg wurde mit Beschluss des LG Salzburg vom 30.1.2012 die neuerliche Beschlussfassung nach Verfahrensergänzung aufgetragen. Nachdem eine Entscheidung nach sechs Monaten noch immer nicht vorlag, stellte der Kollege einen Fristsetzungsantrag. Seinen Erhebungen zufolge wurde die zuständige Richterin in eine andere Abteilung versetzt und deren Stelle nicht nachbesetzt; die Geschäftsabteilung blieb unbesetzt. Der Kollege wartet noch immer auf eine Entscheidung.

Ähnliche Probleme bestehen auch in Pflegschaftsabteilungen des BG Salzburg: Die Salzburger Rechtsanwaltskammer berichtete, dass eine ganze Abteilung seit Monaten unbesetzt ist. Darüber wurde auch schon mehrfach in den Medien berichtet.²

In einem Sachwalterschaftsfall beim BG Innere Stadt Wien wurde eine Rechtsanwältin als Sachwalterin bestellt. Der Betroffene, für die sie bestellt wurde, wurde im Jänner dieses Jahres obdachlos.

Am 24.4.2012 erreichte sie seine Nachricht, dass er in der Polizeidienststelle Am Hof angehalten werde. Sie habe sofort dort angerufen und den einschreitenden Revierinspektor um Bekanntgabe der Namen des Journalstaatsanwaltes und des Journalrichters sowie um deren Durchwahlklappen gebeten. Sie habe jedoch lediglich in Erfahrung bringen können, dass man ihr dies nicht sagen dürfe. Warum, wisse man nicht.

Der Betroffene musste die Nacht in der Polizeidienststelle verbringen. Als er sich in der Früh von dort meldete, weigerte sich der Polizeibeamte mit der Sachwalterin zu sprechen. Er teilte ihr lediglich mit, dass der Betroffene mit dem Arrestantenwagen demnächst in die Justizanstalt gebracht werde.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Journalstaatsanwalt und Journalrichter für Rechtsanwälte in der Nacht nicht erreichbar ist bzw Rechtsanwälten, die um die Bekanntgabe der entsprechenden Telefonnummer ersuchen, die Bekanntgabe verweigert wird. Die Rechtsanwaltschaft hält es für unabdingbar, dass Journalstaatsanwalt und Journalrichter erreichbar sind.

Siehe dazu etwa zwei Artikel (vom 9.8.2012 und vom 27.9.2012) in den Salzburger Nachrichten.

Nach den Bestimmungen der ZPO werden Schriftstücke des Gerichtes, adressiert an die Partei, zur weiteren Übermittlung an den Rechtsanwalt gerichtet. Die Kommunikation findet somit nicht mehr direkt statt. Daran dürften sich Sachverständige ein Beispiel genommen haben. So wurde in einer Pflegschaftssache ein Schreiben des Sachverständigen nicht an den Mandanten, sondern an den Rechtsanwalt zur Weiterleitung an seinen Klienten übermittelt.

Diese Vorgehensweise belastet unnötig die Kanzleiorganisation und führt zu einer Erhöhung der Kosten. Das könnte jedoch sehr einfach vermieden werden, indem Ladungen für Befundaufnahmen etc weiterhin direkt an den Klienten zugestellt werden.

3. Exekutions- und Insolvenzverfahren

Von einem besonders langen Verfahren berichteten zwei Tiroler Kollegen: Das LG Innsbruck hat über einen Kostenrekurs vom 22.6.2010 sowie über einen Rekurs vom 7.7.2010 erst mit Beschluss vom 10.7.2012 entschieden, also zwei (!) Jahre danach.

Folgenden Fall brachte ein Kollege aus Kärnten zur Kenntnis: In einem Exekutionsverfahren wurde zwischen der betreibenden und verpflichteten Partei eine Ratenzahlung vereinbart. Der verpflichteten Partei wurde die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens, und zwar insbesondere der laufenden Fahrnisexekution, zugesagt. Das wurde dem zuständigen BG sogleich telefonisch und dann auch schriftlich mitgeteilt. Trotzdem vollzog der Gerichtsvollzieher zwei Tage nach der Bekanntgabe bzw einen Tag nach dem Eingang der schriftlichen Zahlungsvereinbarung die Exekution. Der Gerichtsvollzieher erklärte in einer danach abgegebenen Stellungnahme, er habe der beim Vollzug anwesenden Person gegenüber zu verstehen gegeben, dass er zwar über die getroffene Vereinbarung informiert sei, die Angelegenheit für ihn jedoch erst erledigt sei, wenn er einen entsprechenden Antrag erhalten habe.

Ein Wiener Rechtsanwalt schritt in einem Verfahren vor dem HG Wien als Beklagtenvertreter ein und obsiegte in erster Instanz. Die klagende Partei erhob Berufung, die beklagte Partei erstattete eine Berufungsbeantwortung. In weiterer Folge hob das OLG Wien das Urteil auf, gab der Berufung Folge und der Klage statt. Dann erfuhr der Kollege, dass über das Vermögen der klagenden Partei schon vor längerer Zeit (nach der Einbringung der Berufung bzw dem Erstatten der Berufungsbeantwortung und vor der Verfassung der

Berufungsentscheidung) ein Konkursverfahren eröffnet worden war – was von Gesetzes wegen eine Unterbrechung des anderen Verfahrens zur Folge haben hätte müssen. Die zuständige Richterin des HG Wien, die die Berufungsentscheidung folglich nicht hätte fällen dürfen, gab jedoch an, von der Konkurseröffnung nicht informiert worden zu sein. Üblicherweise würden die Insolvenzabteilungen des HG Wien die Streitabteilungen des HG Wien aber sehr wohl von Konkurseröffnungen in Kenntnis setzen. Da weder das HG Wien noch das OLG Wien die Berufungsentscheidung für nichtig erklären konnte, musste der Kollege eine außerordentliche Revision einbringen.

Hier besteht eine Gesetzeslücke: Auch das Gericht ist verpflichtet, sich über allfällige Konkurseröffnungen zu informieren. Die Eröffnung von Konkursverfahren wird in der Ediktsdatei des Justizministeriums Online veröffentlicht. Gerichte sind hier informationspflichtig.

Beschwerde wurde auch über Maßnahmen im Rahmen der Exekutionsverfahren vor dem BG Leopoldstadt geführt. So wurde berichtet, dass für Exekutionsanträge grundsätzlich keine ERV-Gebühr zuerkannt werde, mit der Begründung, dass diese im Einheitssatz gedeckt sei bzw für weitere Exekutionsanträge keine neuerliche ERV-Gebühr zustehe.

Für Anträge auf neuerlichen Vollzug werden ausschließlich die Vollzugsgebühren im Betrag von € 6,00 zuerkannt, auch dann, wenn seit dem letzten Vollzug mehr als 12 Monate verstrichen sind.

Vor dem HG Wien wurde ein Konkursantrag für eine Dienstnehmerforderung gegen ein gelöschtes Unternehmen mit dem Hinweis "gelöscht" gestellt. Die Rechtsanwältin, die seit Jahrzehnten in Konkursverfahren tätig ist, ging aufgrund ihrer Praxis und Erfahrung davon aus, dass das Firmenbuch und das Konkursedikt reichen würden und dass ein Richter des Handelsgerichtes sich über den Umstand der Löschung Kenntnis verschaffen würde. Sie erhielt stattdessen eine abweisende Entscheidung.

Die Rechtsanwältin war beim negativen Vollzug tatsächlich anwesend, erhielt jedoch keinen Vollzugsbericht, da dies vom BG Innere Stadt Wien offensichtlich übersehen wurde. Sie musste daher den Gerichtsvollzieher kontaktieren, um einen negativen Vollzugbericht zu erhalten, über den Umstand der Löschung einen Firmenbuchauszug anfertigen und mit diesen

Unterlagen einen neuerlichen Konkursantrag stellen. Von erleichtertem Zugang zum Recht kann man hier nicht sprechen.

In einem Verfahren beim BG Fünfhaus wurde am 9.9.2010 ein Antrag auf Bewilligung der Fahrnisexekution gestellt und im Antrag ausgeführt, dass der Vollzug der Fahrnisexekution mit Beteiligung erfolgen solle. Mit Beschluss vom 14.9.2010 hat das Gericht den Vollzug der Fahrnisexekution mit Beteiligung bewilligt.

Am 30.11.2010 hat die betreibende Partei einen Bericht des Gerichtsvollziehers über den am 18.10.2010 und am 20.11.2010 stattgefundenen Vollzug erhalten. Das Gericht hat die betreibende Partei von diesem Vollzugstermin nicht verständigt. Laut Bericht des Gerichtsvollziehers wurde die Pfändung nicht vollzogen, da keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden. Diese Angabe ist für die betreibende Partei nicht überprüfbar, weil für sie mangels Verständigung niemand anwesend war und ihrem Antrag nicht entsprochen wurde.

Gerade in Exekutionssachen wird immer wieder Klage darüber geführt, dass die Abwicklung zu lange dauert. Wie jetzt bekannt wurde, ist in einem Wiener Bezirksgericht der für bestimmte Buchstaben zuständige Rechtspfleger nur einmal in der Woche und zwar am Donnerstag, anwesend. Gerade in Exekutionssachen, die eine schnelle Vorgehensweise erfordern, ist das nicht akzeptabel.

4. Grundbuch/Firmenbuch/ERV

Ein Linzer Kollege berichtete von einer Verzögerung bei der Behandlung eines Grundbuchgesuchs durch das BG Linz. Mitte Juni hat der Kollege ein Grundbuchgesuch zur Eintragung einer Dienstbarkeit eines Wohnungsgebrauchsrechts überreicht. Drei Monate später war das Gesuch noch nicht erledigt. Über telefonische Anfrage wurde dem Kollegen mitgeteilt, dass die zuständige Rechtspflegerin noch knapp zwei Wochen auf Urlaub sei.

Von ebenfalls langen Wartezeiten bei Rangordnungsansuchen berichtete ein Kollege aus Niederösterreich: Beim BG Floridsdorf sei mit einer Wartezeit von einem Monat zu rechnen, dies sei unangemessen lang.

Ein Kollege berichtete, dass er in der Grundbuchsabteilung eines Wiener Bezirksgerichtes in

mehrere Dokumente der Urkundensammlung Einsicht nehmen habe wollen. Die zuständige Gerichtsbeamtin erklärte ihm daraufhin, dass der Kollege das ganze Dokument kaufen und einen Euro pro Seite zahlen müsse, das Kopieren einzelner Seiten sei unzulässig. Auf die Frage des Kollegen hin, ob es möglich sei, am Bildschirm Einsicht zu nehmen, verneinte die Beamtin und erklärte, dass sie nur befugt sei, das ganze Dokument zu verkaufen. Dies erscheint, nicht zuletzt aufgrund des 200 Seiten langen Dokuments, absolut unzumutbar (immerhin hätte das Kosten in Höhe von € 200 zur Folge gehabt) und ist im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht rechtlich nicht gedeckt.

Ein Rechtsanwalt aus Kärnten verwies darauf, dass seit Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Justizverwaltung nicht in der Lage sei, die (besonders in der slowenischen Sprache sehr häufig vorkommenden) besonderen Zeichen Č, Ž, Š wiederzugeben. Positiv anzumerken ist, dass das im Grundbuch zwar seit Mai 2012 möglich ist, nicht jedoch im Firmenbuch und im gesamten weiteren Bereich des ERV. Personen mit einem solchen Zeichen in ihrem Namen können daher beispielsweise nicht unter ihrer korrekten Bezeichnung eine Firma gründen; auf Ladungen und Eingaben können die Namen der Parteien oder Parteienvertreter nicht korrekt wiedergegeben werden. Eingaben mit entsprechenden Zeichen werden vielmehr als unzulässig zurückgewiesen. Es wäre an der Zeit, dies zu ändern.

Eine Wiener Rechtsanwältin berichtete, dass sie bei Klagen, die sie gegen Unternehmen beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht hat, postalisch die Rückfrage von Diplomrechtspflegern erhalten habe, ob es sich bei der beklagten Partei um ein protokolliertes Unternehmen handelt. Das Firmenbuch ist ein öffentliches Verzeichnis. Es ist nicht einzusehen, warum es aufwendiger Rückfragen und der postalischen Rücksendung des übersandten Mahnklageausdruckes samt Verbesserungsauftrag und Nachweis der Protokollierung samt verbundener Spesen bedarf, wenn diese Frage durch Einsichtnahme in das Firmenbuch sofort vom Rechtspfleger geklärt werden kann.

5. Arbeits- und Sozialgerichtliches Verfahren

Berichtet wurde von folgendem beim Arbeits- und Sozialgericht Wien auftretenden Problem. Die Übermittlung der Aktenabschrift an den Verfahrenshelfer wird mit der Begründung abgelehnt, der Verfahrensbeholfene verfüge bereits über alle Unterlagen. Dieser Umstand sei

vor allem deshalb problematisch, weil sich der Verfahrenshelfer nicht darauf verlassen könne, dass der Verfahrensbeholfene tatsächlich im Besitz aller Schriftstücke ist bzw diese auch an den Verfahrenshelfer weitergibt.

Im konkreten Fall wurden dem Verfahrenshelfer nur einige Ordnungsnummern mit der Begründung übermittelt, der Verfahrensbeholfene verfüge bereits über die anderen Schriftstücke. Er wurde weiters darauf hingewiesen, dass er jederzeit während der Amtsstunden Kopien aus dem Akt anfertigen könne.

In Verfahrenshilfesachen ist es für den Verfahrenshelfer oft schwierig, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Daher übersenden die Gerichte den Verfahrenshelfern in der Praxis üblicherweise gleich mit der Bestellung eine komplette Aktenabschrift. Dies liegt sowohl im Interesse des Verfahrensbeholfenen als auch seines Rechtsanwaltes, der sofort einen Überblick über das Verfahren hat und kompetent vertreten kann. Damit wird aber auch das Gericht entlastet, das sich Eingaben und Telefonate durch die Parteienvertreter erspart.

Der Verfahrenshelfer sollte daher vom Gericht stets automatisch mit der Bestellung eine Kopie des gesamten Aktes erhalten.

Auch im folgenden Fall geht es um die Übermittlung von Aktenabschriften: In einem Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien wurde ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer bestellt, um eine Berufung bis 19.10.2012 für seinen Klienten einzubringen. Am Tag nach Erhalt dieses Auftrages, telefonierte er mit der zuständigen Abteilung, um eine Aktenabschrift zu erhalten. Am darauffolgenden Tag begab er sich direkt in die zuständige Abteilung und ersuchte um Aushändigung der Aktenkopie im Rahmen der Verfahrenshilfe. Die zuständige Kanzleimitarbeiterin versprach, dem Richter die Verfügung unverzüglich vorzulegen. Sie werde sich telefonisch melden, sobald die Aktenabschrift fertig sei. Vier Tage später urgierte der Rechtsanwalt die Aktenabschrift. Er erhielt die Auskunft, dass der Akt noch beim Richter sei, der erst die Verfügung unterschreiben müsse. Der Rechtsanwalt versuchte daraufhin erfolglos, den Richter zu erreichen und begab sich sodann persönlich zu Gericht. Man teilte ihm jedoch mit, man habe den Richter noch nicht gesehen, er sei auch nicht in Verhandlungen. Drei Tage später erhielt der Rechtsanwalt den Anruf, die Aktenabschrift sei abholbereit.

VII.BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Ein Wiener Kollege hat darauf hingewiesen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem Kartellgericht entgegen der gesetzlichen Regelung die Berufung auf die erteilte Vollmacht nicht akzeptiert und die Vorlage des Rechtsanwaltsausweises verlangt habe. Darüber hinaus sei die Vertretung eines Mandanten durch zwei Rechtsanwälte verweigert worden.

Einer Hausdurchsuchung durch die BWB habe, wie ein Rechtsanwalt aus Wien berichtete, genau dann stattgefunden, als er nicht zugegen war. Durchsucht worden sei die Anwaltskorrespondenz inklusive der Honorarvereinbarungen, all dies ohne Beisein eines Kammervertreters. Bedenklich ist ferner, dass darüber hinaus dem Mandanten von Seiten der BWB nahe gelegt worden sei, den Rechtsanwalt zu wechseln.

Generell rechtsstaatlich bedenklich ist, dass bislang Verfahrensvorschriften für Hausdurchsuchungen der BWB gefehlt haben – die StPO gilt nicht, das AVG kommt nur teilweise zur Anwendung.

Bedauerlicherweise nimmt die BWB nicht am ERV teil und stellt keine Kopien ihrer Eingaben zur Verfügung. Um den Zugang zum Recht zu erleichtern sollte dies überdacht werden.

VIII.SONSTIGE VERWALTUNG

Ein Wiener Kollege berichtete von Schwierigkeiten, mit welchen er als vom Gericht bestellter Insolvenzverwalter, der erheben muss, ob der Schuldner über Kfz verfügt bzw Kfz auf ihn zugelassen sind, konfrontiert ist. Um das herausfinden zu können, seien Anfragen an die für die Kfz-Zulassung zuständige Bundespolizeidirektion nötig. Dort werde jedoch seit einiger Zeit von einer Stelle zur nächsten verwiesen (vom Verkehrsamt zum Büro für Informationsdienst, zum zuständigen Polizeikommissariat und dann wieder zurück zum Verkehrsamt). Eine derartige Verzögerung eines (eigentlich schon abschlussreifen) Verfahrens ist unverständlich. Man sollte davon ausgehen dürfen, dass jede Behörde über die ihr zugeteilten Kompetenzen Bescheid weiß.

Problematisches berichtete ein steirischer Kollege: Trotz schriftlicher Bevollmächtigungsanzeigen und rechtsanwaltlicher Stellungnahmen haben zwei Behörden in Verwaltungsverfahren Schriftstücke, die jeweils mit Fristen zur Äußerung verbunden waren, direkt an die Mandanten zugestellt. Eine derartige Vorgehensweise kann nicht nur in der Urlaubszeit zum Problem werden, zu denken ist insbesondere daran, dass ein Klient, eben weil er anwaltlich vertreten ist, den Schriftstücken keinerlei Bedeutung beimisst. Selbstverständlich darf er nämlich davon ausgehen, dass sein Rechtsanwalt ohnehin dieselbe Zustellung erhält. Dies kann in weiterer Folge zu Fristversäumnissen führen, die wiederum bekämpft werden müssten. Darüber hinaus ist diese Vorgehensweise auch gesetzlich nicht gedeckt und untragbar.

Beschwerde wurde außerdem darüber geführt, dass die Stadt Wien, MA35, auf dem Standpunkt steht, Antragsteller müssten persönlich den Antrag stellen und auch persönlich die Bewilligung bei der Behörde abholen. Eine Vertretung durch den Rechtsanwalt sei nicht möglich.

Dass die Behörde den Antragsteller wie bei der Ausstellung eines jeden Ausweises oder Reisepasses zumindest einmal sehen will, um sich zu vergewissern, ob das Foto mit dem Antragsteller übereinstimmt, ist selbstverständlich; dass eine Antragstellung im Wege rechtsanwaltlicher Vertretung nicht akzeptiert wird, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Dieser Abschließend noch eine eines Wiener Kollegen: Anregung Verwaltungsverfahren immer wieder die Erfahrung gemacht, dass in Bescheiden seitenweise jegliches Vorbringen der Parteien und Gesetzestexte Wort für Wort aufgenommen werden. Das führt nicht nur zu einem erhöhten (und vermeidbaren) Verwaltungs- sondern auch Zeitaufwand. Er schlägt vor, analog zu den Urteilen der Zivilgerichte, Parteienvorbringen nur gekürzt in den wesentlichen und strittigen Aspekten wiederzugeben und Gesetzestexte lediglich zu zitieren. Konkret berichtet er von einem 60-seitigen Bescheid der Berufungskommission des BKA – die dazu ergangene Entscheidung des VwGH sei hingegen knapp und bündig gewesen.

IX. SOZIALBILANZ, STATISTIK

Rechtsanwälte haben im Jahr 2011 rund 39.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwaltliche Journaldienst sowie die kostenlose "Erste anwaltliche Auskunft". Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 5.700 Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechensopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern.

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2011 erfolgten österreichweit **22.747 Bestellungen von Rechtsanwälten zu** Verfahrenshelfern (15.428 in Strafsachen/7.319 in Zivilsachen). Der Wert, der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, lag im Jahr 2011 bei mehr als **36 Millionen Euro**.

Verfahrenshilfestatistik 2011

Rechtsanwaltskammer	Dogtollungen	Wert der erbrachten	
Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Leistung	
Burgenland	635	€ 875.757,54	
Kärnten	1.114	€ 1.093.535,18	
Niederösterreich	3.220	€ 5.273.215,47	
Oberösterreich	2.722	€ 4.538.679,77	
Salzburg	1.584	€ 2.536.265,57	
Steiermark	2.422	€ 4.859.203,76	
Tirol	1.874	€ 3.256.329,90	
Vorarlberg	1.100	€ 1.669.326,76	
Wien	8.076	€ 12.376.637,99	
Gesamt	22.747	€36.478.951,94	

2. Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie "Beschuldigter" eines Strafverfahrens und hat gem § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Zu diesem Zweck hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet (siehe dazu auch Kapitel II. 1. 1). Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die Journaldienst-Hotline unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer 0800 376 386, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt und die 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von € 100,-- zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 530 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Journaldienst teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über die Journaldiensthotline 2.105 Kontaktaufnahmen (Stand Oktober 2012).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern bereits seit langem ein darüber hinausgehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in wirklich dringenden Fällen auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei in

Oberösterreich	86	Rechtsanwälte	
Steiermark	149	Rechtsanwälte	
Wien	24	Rechtsanwälte.	

3. Anwaltliches Urkundenarchiv

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet.

Bis Oktober 2012 wurden insgesamt 1.554.804 Urkunden im Archivium gespeichert.

4. Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Bis zum 31. Oktober 2012 wurden insgesamt 49.145 letztwillige Anordnungen registriert.

5. Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits 2006 unmittelbar nach Inkrafttreten im August und somit des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

Bis zum 31. Oktober 2012 wurden dort 3.520 Patientenverfügungen registriert.

6. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre 2011 mehr als 9.700 Ratsuchende von über 1.000 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k.A.	k.A.
Kärnten	152	748
Niederösterreich	244	k.A.
Oberösterreich	172	2.399
Salzburg	50	799
Steiermark	193	1.239
Tirol	48	519
Vorarlberg	74	300
Wien	132	3728
Gesamt	1.065	9.732

7. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung.** Insgesamt haben hierbei mehr als 99 Rechtsanwälte mitgewirkt.

8. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsopfern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensopferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät.

9. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Stand 31.12.2011: (ohne niedergelassene Rechtsanwälte)

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hiervon weiblich	Anwärter	hiervon weiblich
Burgenland	61	8	23	11
Kärnten	267	43	67	30
Niederösterreich	404	73	112	55
Oberösterreich	630	88	189	90
Salzburg	403	70	97	51
Steiermark	511	81	155	74
Tirol	532	97	97	39
Vorarlberg	230	36	45	24
Wien	2.595	554	1.098	491
Gesamt	5.633	1.050	1.883	865

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2005: 4.851 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2006: 4.986 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2007: 5.129 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2008: 5.272 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2009: 5.414 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2010: 5.518 Rechtsanwälte Gesamtzahl Ende 2011: 5.633 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EIRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet, in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltspflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2011 waren in Österreich 82 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Bulgarien 4, Deutschland 46, Großbritannien 11, Italien 7, Liechtenstein 1, Niederlande 1, Rumänien 2, Schweiz 1, Slowenien 1, Spanien 1, Tschechische Republik 3, Ungarn 4).

Wahrnehmungsbericht 2011/2012

Seite 69

X. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Der Wahrnehmungsbericht für den Beobachtungszeitraum November 2011 bis Oktober 2012

liegt vor. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen im Einsatz für

die Interessen und Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung an vorderster Front: Vor den

Gerichtshöfen öffentlichen Rechts, den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Die Wahrnehmungen der Kolleginnen und Kollegen sind vorliegend verkürzt, aber getreu

wiedergegeben. Gemeinsam mit den Beobachtungen des Österreichischen

Rechtsanwaltskammertages im Bereich der Gesetzgebung ermöglichen sie eine genaue

Diagnose der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.

Es gibt vieles zu verbessern, es gilt die aufgezeigten Missstände abzuschaffen, die

Verwaltung zu modernisieren um eine zeit- und kosteneffiziente Erledigung von

Bürgeranliegen zu erzielen.

Der Rechtsstaat ist eine Dauerbaustelle, Rechtsanwälte verstehen sich als - jedoch nicht

alleinverantwortliche – Bauherren.

Die vorliegend aufgezeichnete Kritik soll Ansporn zum Dialog, zum Nachdenken und zu

Verbesserungen geben.

Wir stehen zum Dialog zur Verfügung.

Wien, am 10. Dezember 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

XI. ANHANG

Die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) haben in der Vertreterversammlung am 27. September 2012 in Linz nachstehende

Resolution

gefasst:

Die österreichischen Rechtsanwälte fordern die Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit durch Wiederherstellung der Gesetzesfassung vor der Zivilverfahrens-Novelle 2002, BGBI I 2002/76.

Die Handhabung der neuen Regelungen hat in der Praxis weder zu einer Verkürzung der Verfahren, noch zu einer Effizienzsteigerung im Bereich der Justiz geführt. Zahlreiche Beschwerden belegen, dass durch erhöhte Fristenbelastung und mangelnde Planungssicherheit die Verfahrensökonomie verschlechtert und der organisatorische Aufwand der Justiz durch Neuanberaumungen vergrößert wurde. Eine Rückführung der gesetzlichen Bestimmungen in die Fassung vor der ZVN 2002 ist daher im Sinne der rechtsuchenden Bevölkerung sowie einer effizient arbeitenden Justiz dringend erforderlich.

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident